



Bundesverwaltungsamt



Norwegen

Informationen für Auswanderer und Auslandstätige



Bundesverwaltungsamt

Der zentrale Dienstleister des Bundes

► Impressum

Herausgeber

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Titelbild

Trondheim (Norwegen)
fotografiert von Maria Schmidt aus Würzburg (www.sxc.hu)

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache weitestgehend verzichtet haben.

ISSN: 2192-3639
© Bundesverwaltungsamt
August 2013

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, Ihnen die überarbeitete Informationsschrift zu Norwegen, dem Land der Gletscher und Fjorde vorzustellen zu können.

Für viele Deutsche ist Norwegen nicht nur ein beliebtes Reiseziel, sondern wird zunehmend auch für Menschen interessant, die eine Herausforderung im europäischen Ausland suchen.

In dieser Broschüre haben wir wichtige Informationen für Sie zusammengestellt, zum Beispiel zu Themen wie Finanzen, Versicherungen und Arbeitsmarktlage. Das Heft entspricht den aktuell gültigen Regelungen zum Zeitpunkt der Publikation. Allerdings treten speziell in den Bereichen Immigrationsvorschriften, Devisenkontrolle und Steuerrecht häufig Änderungen ein. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor der konkreten Planung des Auslandsaufenthaltes zusätzlich auf unserer Internetseite www.auswandern.bund.de zu informieren. Hier erfahren Sie, ob inzwischen wichtige Anpassungen vorgenommen wurden.

Auf unserer Homepage www.bva.bund.de finden Sie auch weitere Dienstleistungen des Bundesverwaltungsamtes und der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige.

Sollten darüber hinaus Fragen offen bleiben, stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

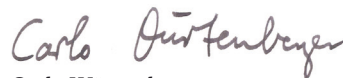
Schreiben Sie uns bitte eine E-Mail oder rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Wir freuen uns auch über weitere Anregungen und Ideen.

Wir bedanken uns bei unserer Botschaft in Oslo für die hervorragende Zusammenarbeit und Hilfestellung bei der Erarbeitung der Informationsschrift.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre sowie Erfolg und Freude während Ihres Aufenthalts in Norwegen, ob als Tourist, Auslandstätiger oder Auswanderer.

Ihr



Carlo Würtenberger

(Leiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht)

Inhalt

1	Allgemeine Übersicht	6
1.1	Ländername.....	6
1.2	Lage und Größe, Zeitzone.....	6
1.3	Klima.....	6
1.4	Hauptstadt.....	6
1.5	Bevölkerung.....	6
1.6	Landessprache(n).....	7
1.7	Religionen.....	7
1.8	Gesetzliche Feiertage.....	7
1.9	Geschichtliche Zeittafel (Auszug).....	7
1.10	Staats- und Regierungsform.....	8
1.11	Parteien.....	8
1.12	Währung.....	8
1.13	Maße und Gewichte.....	9
2	Einreise	10
2.1	Einreise-/Visabestimmungen.....	10
2.2	Impfvorschriften.....	10
3	Aufenthalt und Meldewesen.....	11
3.1	Aufenthaltsrecht.....	11
3.2	Verbleiberecht	11
3.3	Meldewesen	11
3.4	Deutsches Melderecht	12
4	Einfuhr und Zoll.....	13
4.1	Reisegut.....	13
4.2	Umgangsgut	13
4.3	Fahrzeug	14
4.4	Erbschaftsgut.....	14
4.5	Lebende Tiere und Pflanzen	15
4.6	Waffen	15
4.7	Medikamente	16
4.8	Devisenbestimmungen	16
5	Arbeit	17
5.1	Arbeitsmarktlage.....	17
5.2	Beschäftigungsmöglichkeiten	17
5.3	Anerkennung deutscher Bildungsabschlüsse	19
5.4	Arbeitsrechtliche Bestimmungen.....	21
5.5	Löhne und Gehälter	23
5.6	Gewerkschaften	23

6	Steuern.....	24
6.1	Doppelbesteuerungsabkommen	24
6.2	Steuersätze.....	25
7	Soziales.....	27
7.1	Sozialversicherungsabkommen.....	27
7.2	Sozialversicherung	28
7.3	Sozialversicherungsbeiträge	33
7.4	Gesundheit/Ärztliche Versorgung.....	33
7.5	Sozialhilfe.....	34
7.6	Sonstige Leistungen	34
8	Wohnen.....	36
8.1	Haus- und Grunderwerb	36
8.2	Wohnungsmiete	36
9	Erziehung und Bildung.....	37
9.1	Vorschule und Schule	37
9.2	Deutsche Schulen und Schulgeld.....	37
9.3	Hochschule	38
10	Fahrzeughaltung	40
10.1	Verkehrssituation.....	40
10.2	Zulassung	41
10.3	Steuer	41
10.4	Versicherung	41
10.5	Führerschein	41
11	Staatsangehörigkeit	42
11.1	Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit	42
11.2	Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit	42
12	Rechts- und Konsularbeistand.....	44
12.1	Allgemeines.....	44
12.2	Anwaltsliste.....	44
12.3	Konsularhilfe.....	45
13	Anhang.....	46
13.1	Literaturhinweise.....	46
13.2	Weitere Informationsmöglichkeiten	48
13.3	Wichtige Anschriften	50
13.4	Abkürzungsverzeichnis.....	55
13.5	Begriffserklärungen	56
13.6	Stichwortverzeichnis.....	58

1 Allgemeine Übersicht

1.1 Ländername

(Stand: August 2013)

Königreich Norwegen (Kongeriket Norge – N)

1.2 Lage und Größe, Zeitzone

(Stand: August 2013)

Norwegen erstreckt sich vom Kap Lindesnes im Süden bis zur Nordkinnhalbinsel am Nordpolarmeer über 1.752 km Luftlinie. Charakteristisch ist die Küstenlänge des Festlandes von ca. 2.530 km, die sich auf 25.148 km verlängert, wenn man Fjorde und Buchten mitrechnet. Die größte West-Ost-Ausdehnung ist im Süden mit 432 km, die geringste im Norden südlich von Narvik mit 2 km. Die Landgrenzen betragen insgesamt 2.562 km.

Das Staatsgebiet umfasst eine Fläche von 323.878 km² und ist damit um etwa ein Zehntel kleiner als Deutschland. Hinzu kommen die Außenbesitzungen Spitzbergen mit der Bäreninsel (62.700 km²), Jan Mayen im nördlichen Eismeer (380 km²) sowie die in der Antarktis gelegenen Inseln Peter-I. (249 km²) und Bouvet (58,5 km²). Außerdem beansprucht Norwegen den zwischen dem 20. Grad westlicher Länge und dem 45. Grad östlicher Länge gelegenen Bereich der Antarktis (Königin-Maud-Land).

Ortszeit ist die Mitteleuropäische Zeit (MEZ). Entsprechend der in Deutschland gültigen Regelung wird für den Zeitraum von Ende März bis Ende Oktober eine Umstellung auf die um eine Stunde abweichende Sommerzeit vorgenommen.

Munziger-Archiv, Internationales Handbuch, Länder aktuell 31/10

1.3 Klima

(Stand: August 2013)

Aufgrund des Golfstroms ist das Klima in Küstennähe mild und feucht.

Zum Landesinneren hin sind größere Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht sowie Sommer und Winter wie auch eine abnehmende Luftfeuchtigkeit festzustellen.

Ausführliche Informationen über die Klimaverhältnisse können gegen Gebühr beim Deutschen Wetterdienst eingeholt werden.

Deutscher Wetterdienst

– Zentrale –

Frankfurter Straße 135

63067 Offenbach

Telefon: 069 8062-0

Telefax: 069 8062-4484

E-Mail: info@dwd.de

Internet: www.dwd.de

Munziger-Archiv, Internationales Handbuch, Länder aktuell 31/10

1.4 Hauptstadt

(Stand: August 2013)

Die Hauptstadt von Norwegen ist Oslo mit ca. 617.242 Einwohnern (mit Einzugsgebiet ca. 1 Mio. Einwohner).

1.5 Bevölkerung

(Stand: August 2013)

1.5.1 Ethnische Zusammensetzung

Norweger und eine Minderheit von ca. 45.000 Samen.

1.5.2 Bevölkerungszahlen

Norwegen hat 5,04 Millionen Einwohner.

Bevölkerungszahlen der sechs größten Städte (Stand April 2012):

Oslo	617.242
Bergen	264.785
Trondheim	177.173
Stavanger	128.073
Kristiansand	83.510
Tromsø	69.518

1.5.3 Ansässige Deutsche

In Norwegen leben ca. 23.000 Deutsche.

1.6 Landessprache(n)

(Stand: August 2013)

Norwegen hat zwei Amtssprachen. Die am meisten verbreitete Sprache ist Bokmål. Diese hat sich aus den in den Städten gesprochenen Dialekten entwickelt und ist von der dänischen Sprache geprägt. Nynorsk, die zweite Form des Norwegischen, ist stark von den Dialekten beeinflusst und wird in den ländlichen Regionen gesprochen. Ungefähr 16 % der Kinder und Jugendlichen besuchen Schulen, in denen Nynorsk die Hauptsprache ist.

☞ Königlich Norwegische Botschaft: www.norwegen.no > Arbeiten und Auswandern

1.7 Religionen

(Stand: August 2013)

Mitglieder der Norwegischen Staatskirche	79,2 %
Katholiken	1,4 %
Muslime	2,0 %
Buddhisten	0,3 %
Hindus	0,1 %
Weltanschauungsgemeinschaften	1,7 %
ohne Religion	11,5 %

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Norwegen

1.8 Gesetzliche Feiertage

(Stand: August 2013)

1. Januar	Neujahr
1. Mai	Tag der Arbeit
17. Mai	Nationalfeiertag
25. und 26. Dezember	Weihnachtsfeiertage
bewegliche Feiertage:	
Gründonnerstag	
Karfreitag	
Ostersonntag	
Ostermontag	
Christi Himmelfahrt	
Pfingstsonntag	
Pfingstmontag	

☞ Quelle: Germany Trade & Invest, Das Internationale Termin-Taschenbuch "Feiertage im Ausland"

1.9 Geschichtliche Zeittafel (Auszug)

(Stand: August 2013)

Ende 8. bis 11. Jh.	Entstehung einer zentralen Königs-macht (Gründerkönig Harald Schönhaar); danach wiederholt Zerfall in Teilkönigreiche und Bauernrepubliken
9. Jh.	Beginn der Christianisierung
um 1000	Olav Haraldsson verhilft dem Christen-tum zum Sieg. Nach seinem Tod 1030 in der Schlacht von Stiklestad wird er zum Nationalheiligen des Landes
1015 – 1030	Grönland und Island norwegisch
1261 + 1264	gemeinsamer König (Personalunion) für Norwegen und Schweden
1319 – 1374	gemeinsamer König (Personalunion) für Norwegen und Schweden
Mitte 14. Jh.	Gründung des Kontors der deutschen Hanse in Bergen
1397 – 1450	Kalmarer Union (Norwegen-Dänemark-Schweden)
1450 – 1814	Norwegen unter dänischen Königen (dänisch-norwegische Union)
1814	Dänemark muss im Frieden von Kiel Norwegen als Entschädigung für Finn-land an Schweden abtreten. Nach vergeb-lichen Bemühungen um volle Selbstän-digkeit behält Norwegen seine Verfassung und ein eigenes Parlament, wird aber in Personalunion (bis 1905) mit Schweden verbunden
1905	Auflösung der schwedisch-norwegischen Union; der Dänenprinz Carl wird als Håkon VII. norwegischer König (bis 1957)
1914 – 1918	Neutralität während des 1. Weltkrieges
1925	norwegische Oberhoheit über Spitzbergen
1940 – 1945	deutsche Besetzung des bis dahin neut-ralen Norwegens; norwegische Exilregie-rung in London unter König Håkon
1949	NATO-Beitritt
1952	Mitglied des Nordischen Rates
1963	Proklamation der norwegischen Souve-ränität über den Festlandsockel; Beginn der norwegischen „Seenahme“ (rd. 1,5 Mio km ² Festlandsockel, rd. 2 Mio. km ² Wirtschaftszone)
1969	Erfolgreiche Probebohrung im Ekofisk-Feld, Beginn des norwegischen „Öl- und Gaszeitalters“

1972	Volksentscheid gegen EG-Beitritt (53,5 zu 46,5 %)
17.01.1991	Thronbesteigung durch König Harald V (Vater Olav V: 1957 – 1991)
1994	Vereinbarung mit der EU über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
	Volksentscheid gegen EU-Beitritt, (52 zu 48%)

 Munzinger-Archiv, Internationales Handbuch, Länder aktuell
31/10

1.10 Staats- und Regierungsform

(Stand: August 2013)

Norwegen ist eine konstitutionelle Monarchie. Oberstes Organ der vollziehenden Gewalt ist der König. Der König wird durch die Mitglieder der Regierung, die aus dem Ministerpräsidenten und derzeit 19 Ministern besteht, beraten. Der König beruft den Staatsrat (Regierung), hat aber ein sehr begrenztes Einspruchsrecht gegenüber Gesetzesbeschlüssen des Parlaments und ist Oberbefehlshaber der bewaffneten Streitkräfte und Oberhaupt der Staatskirche.

Das Parlament (Storting) besteht aus 169 Abgeordneten; sie werden in direkter und geheimer Verhältniswahl gewählt. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Das Parlament kann nicht vorzeitig aufgelöst werden.

 Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Norwegen

1.10.1 Norwegen und die EU

Norwegen ist der Europäischen Union bisher nicht beigetreten. 1972 und 1994 stimmte die Bevölkerung bei Volksabstimmungen jeweils gegen einen Beitritt in die Gemeinschaft. Eine enge Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarstaaten ist allerdings durch Assoziationsabkommen gewährleistet.

Norwegen ist seit 1994 Teil des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und gehört somit zum europäischen Binnenmarkt. Durch das Schengen-Abkommen fallen die Passkontrollen an den Grenzübergängen zu EU-Mitgliedsstaaten weg. Außerdem wirkt die norwegische Regierung durch das Schengen-Abkommen auf europäischer Ebene bei Fragen der Justiz- und Innenpolitik mit. In den Bereichen Kultur, Forschung und Bildung nimmt Norwegen zusätzlich an unterschiedlichen europäischen Programmen teil.

1.11 Parteien

(Stand: August 2013)

Ergebnisse der Parlamentswahlen 2009:

	Sitze
Arbeiterpartei (A)	64
Fortschrittspartei (FRP)	41
Høyre (H)	30
Sozialistische Linkspartei (SV)	11
Zentrumspartei (SP)	11
Christliche Volkspartei (KrF)	10
Venstre (V)	2

Die 60. Parlamentswahl in Norwegen fand am 14. September 2009 statt. Die nächste Wahl ist im Herbst 2013 vorgesehen.

 Munzinger-Archiv, Internationales Handbuch, Länder aktuell

1.12 Währung

(Stand: August 2013)

1.12.1 Landeswährung

Die Landeswährung in Norwegen ist die Norwegische Krone. Der ISO-Währungscode lautet NKR, NOK. Banknoten gibt es in den Werten von 1000, 500, 200, 100 und 50 NOK, Münzen in den Nennbeträgen zwanzig, zehn, fünf und eine NOK.

1.12.2 Zahlungsverkehr

Bei allen Zahlungen in EU- oder EWR-Staaten ist die internationale Kontonummer (IBAN) des Empfängers sowie die internationale Bankleitzahl (BIC) des Empfängerinstitutes zwingend erforderlich. Sollten diese Angaben fehlen, kann es zu nachträglichen Kosten für Nachfragen, oder zu Rücküberweisungen der Zahlungen durch die Auslandsbanken kommen.

Die Auslandsbanken verweigern die Annahme von Zahlungen ohne IBAN oder BIC und geben das Geld an den Auftraggeber zurück.

Eine EU-Standardüberweisung kann immer genutzt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Überweisungen nur für Beträge in Euro,
- Betrag maximal 50.000 Euro,
- Aufteilung der Spesen zwischen Auftraggeber und Begünstigtem,
- Angaben zum Begünstigten:
- Name und Vorname, Firma,
- IBAN des Begünstigten,
- BIC der Empfängerbank.

► Kreditkarten

American Express, Diners Club, Eurocard, MasterCard und Visa werden fast überall akzeptiert.

► EC-/Maestro-Karte, Sparkarte

Mit EC-/Maestro-Karte oder der Sparkarte und der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) kann in Norwegen Bargeld in der Landeswährung von Geldautomaten abgehoben werden. In Norwegen ist es auch möglich, in Geschäften mit der EC-/Maestro-Karte zu bezahlen. Karten mit dem Cirrus- oder Maestro-Symbol werden weltweit akzeptiert.

☞ Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> > Zahlungsdienste

1.13 Maße und Gewichte

(Stand: August 2013)

Es gilt das metrische System. Das heißt, die Maßeinheit für die Länge ist der Meter; Flächen und Räume werden in Quadratmetern beziehungsweise Kubikmetern gemessen; Hohlmaß ist der Liter; die Maßeinheit für Masse ist das Gramm.

☞ Physikalisch-Technische Bundesanstalt: www.ptb.de > internationales Einheitensystem

2 Einreise

2.1 Einreise-/Visabestimmungen

(Stand: August 2013)

Für die Einreise nach Norwegen benötigen deutsche Staatsangehörige einen Reisepass oder Personalausweis.

Seit dem 27. Juni 2012 benötigen Kinder für Reisen in das Ausland ein eigenes Reisedokument (Reisepass / Kinderreisepass mit Foto). Eintragungen von Kindern in den elterlichen Reisepass sind nicht mehr möglich.

Seit 1994 benötigen deutsche Staatsangehörige für die Einreise nach Norwegen auch dann kein Visum mehr, wenn der voraussichtliche Aufenthalt drei Monate übersteigt und/oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geplant ist.

Diese Einreisebestimmungen gelten auch für alle Angehörigen von Vertragsstaaten des EWR-Vertrages. Neben den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gehören hierzu Island und Liechtenstein.

Personen mit anderer Staatsangehörigkeit sollten sich rechtzeitig vor der Einreise bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen norwegischen Konsulat über die für sie gültigen Einreisebestimmungen informieren. Dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um Familienmitglieder von Angehörigen eines EWR-Vertragsstaates handelt.

Ausländische Reisende müssen bei ihrer Ankunft in Norwegen im Besitz ausreichender Geldmittel für den Aufenthalt sowie der Rück- oder Weiterreisetickets bzw. des Kraftfahrzeugs und der entsprechenden Papiere sein.

Aktuelle Reise- und Sicherheitshinweise finden sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de).

2.2 Impfvorschriften

(Stand: August 2013)

Besondere Impfungen sind nicht vorgeschrieben.

✉ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Reise & Sicherheit

3 Aufenthalt und Meldewesen

3.1 Aufenthaltsrecht

(Stand: August 2013)

Im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb des EWR hat jeder Angehörige eines Mitgliedstaates das Recht, sich bis zu drei Monaten in Norwegen aufzuhalten. Während dieser Zeit benötigen Unionsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Die Deutsche Botschaft empfiehlt bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten oder der Arbeitsaufnahme in Norwegen die Mitnahme eines gültigen Reisepasses, da der Personalausweis lediglich zur Einreise nach Norwegen berechtigt. Innerhalb Norwegens wird er als Identitätspapier hingegen nicht anerkannt.

Personen, die beabsichtigen länger als drei Monate in Norwegen zu verbringen, benötigen eine Aufenthaltsgrundlage und müssen sich polizeilich registrieren lassen. Dabei müssen sie nachweisen, dass ihnen ausreichende finanzielle Mittel für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung stehen bzw. sie diese in Norwegen verdienen werden. Deutsche Arbeitssuchende haben das Recht, sich bis zu sechs Monate in Norwegen aufzuhalten, solange sie weiterhin Arbeit in Norwegen suchen. Eine Verlängerung nach sechs Monaten ist möglich, wenn stichhaltige Aussichten bestehen, bald eingestellt zu werden.

Nichterwerbstätige Unionsbürger, Rentner und Studenten haben auch das Recht auf Einreise und Aufenthalt in Norwegen, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen und eigenständig ihren Unterhalt sichern.

Für Personen, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Staates sind, gelten andere Regelungen. Gleiches gilt für Familiennachzug, soweit die Familienangehörigen nicht die Staatsbürgerschaft eines EU-/EWR-Staates haben. Weitere Informationen sind unter www.norwegen.no sowie www.udi.no erhältlich.

☞ Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> > Freizügigkeit

3.2 Verbleiberecht

(Stand: August 2013)

Angehörige eines EU- oder EWR-Staates genießen Freiheit bei der Wahl und dem Wechsel des Arbeitsplatzes. Auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben können sie in Norwegen bleiben, wenn sie den Nachweis ausreichender finanzieller Mittel und des Bestehens einer Krankenversicherung erbringen können. Sie müssen sich ebenfalls polizeilich registrieren lassen. Hat man sich fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in Norwegen aufgehalten, hat man als EU-Bürger das Recht auf Daueraufenthalt erwirkt. Auch Familienangehörige profitieren von dem Recht auf Daueraufenthalt.

☞ Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> > Leben im Ausland

3.3 Meldewesen

(Stand: August 2013)

Deutsche Staatsangehörige, die sich länger als drei Monate in Norwegen aufhalten oder beabsichtigen eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, müssen sich polizeilich registrieren lassen.

In der Regel kann sich jeder deutsche Staatsangehörige registrieren lassen, wenn für den Lebensunterhalt ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Einkünfte in Norwegen erzielt werden. Im Einzelnen kommen hierbei folgende Konstellationen in Betracht:

Soll ein Arbeitsverhältnis den Lebensunterhalt sicherstellen, so ist eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Beschäftigung vorzulegen.

Soll eine selbständige Tätigkeit ausgeübt werden, so ist diese genau zu beschreiben sowie ein Nachweis einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die zuständige Behörde eine solche Tätigkeit genehmigen wird. Voraussetzung ist hierbei auch, dass es sich um eine dauerhafte Tätigkeit handelt.

Sollen in Norwegen Dienstleistungen angeboten werden (zum Beispiel juristische oder architektonische), so sind

deren Art und Dauer zu beschreiben. Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis ist hierbei, dass die Dienstleistungen der Hauptgrund für den Aufenthalt sind, dass sie angeboten werden, um Einnahmen zu erzielen und von begrenzter Dauer sind.

Sollen in Norwegen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden (zum Beispiel medizinische Behandlungen, Kuraufenthalte), so müssen Angaben über deren Art und Dauer gemacht werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird nur erteilt, wenn die Dienstleistungen der Hauptgrund für den Aufenthalt sind, Zahlungen hierfür erbracht werden und sie von begrenzter Dauer sind.

Soll in Norwegen ein Studium aufgenommen werden, so muss die Aufnahmebestätigung einer anerkannten Universität, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsinstitution vorgelegt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis wird nur bei berufsbezogenen Studien erteilt. Neben einem Studienplan ist auch eine Erklärung über die Finanzierung in Form einer Garantie oder Stipendienzusage einzureichen. Weiter muss eine Krankenversicherung bestehen, die dem norwegischen Recht entspricht.

Soll der Wohnsitz in Norwegen eingerichtet werden, ohne dass eine der genannten Tatbestände zutrifft, muss ein regelmäßiges Einkommen zur Verfügung stehen (zum Beispiel Rente aus der Heimat). Das Einkommen darf jedoch nicht geringer sein als die norwegische Mindestrente zuzüglich der Sonderzulage für Einzelpersonen. Außerdem muss im Heimatland eine Krankenversicherung bestehen, die dem norwegischen Recht entspricht.

Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (Folkeregister) des Wohnortes ist innerhalb von sieben Tagen nach der Ankunft vorzunehmen. Hierbei wird eine norwegische Personennummer vergeben. Die Personennummer, oft auch als P Nummer oder ID Nummer bezeichnet, ist in Norwegen unverzichtbar. Diese Personennummer wird benötigt zum Beispiel für eine Kontoeröffnung, um eine Steuerkarte zu beantragen oder eine Versicherung abzuschließen. Für kürzere Aufenthalte wird häufig nur eine vorläufige Personnummer („D-Nummer“) ausgestellt. In einigen

Gemeinden kann diese Personnummer auch beim Steueramt („Likningskontor“) im Zusammenhang mit der Ausstellung der Steuerkarte beantragt werden. Für die Beantragung einer Personennummer wird ein gültiger Reisepass benötigt. Der Personalausweis ist hierfür nicht ausreichend. Eine Wohnortänderung kann nur in Reisepässen vorgenommen werden – nicht in Personalausweisen. Folgende Unterlagen werden hierfür benötigt:

- Reisepass im Original,
- Vollständig (in Druckbuchstaben) ausgefülltes Antragsformular,
- Abmeldebescheinigung des letzten deutschen Wohnsitzes,
- Aufenthaltsnachweis für Norwegen (Utskrift av opplysing eller Bostedsattest – nicht älter als drei Monate); beides erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Folke-register) und
- Adressierter Rückumschlag, nicht größer als Din-A-5, mit Porto für Einschreiben (130 NOK).

☞ Deutsche Botschaft Oslo: www.oslo.diplo.de > Pass

3.4 Deutsches Melderecht

(Stand: August 2013)

Nach den deutschen Meldebestimmungen muss ein Wohnsitz in Deutschland abgemeldet werden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt ins Ausland verlegt wird. Wird bei nur vorübergehendem Auslandsaufenthalt die Wohnung in Deutschland beibehalten, tritt die Pflicht zur Abmeldung in der Regel nicht ein. Nähere und auf den Einzelfall bezogene Informationen gibt die für die Wohnung in Deutschland zuständige Meldebehörde der Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

☞ www.gesetze-im-internet.de > § 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

4 Einfuhr und Zoll

4.1 Reisegut

(Stand: August 2013)

Reisegut kann abgabenfrei (das heißt zoll- und steuerfrei) eingeführt werden, wenn die Einreise unmittelbar aus Deutschland oder einem anderen EWR-Staat erfolgt. Zum Reisegut gehören Gegenstände, die der Reisende im persönlichen Gepäck mit sich führt und die nur zum eigenen Gebrauch bestimmt sind, wie zum Beispiel Wäsche, Schuhe, Kleidung, Toilettenartikel.

Bis zu folgenden Mengen wird eine Verwendung zu privaten Zwecken angenommen:

► Alkoholische Getränke

Entweder

- 1 Liter alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent bis höchstens 60 Volumenprozent, 1 ½ Liter andere alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 4,7 Volumenprozent bis höchstens 22 Volumenprozent und 2 Liter andere alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 Volumenprozent und höchstens 4,7 Volumenprozent

oder

- 3 Liter alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 4,7 Volumenprozent bis höchstens 22 Volumenprozent und 2 Liter alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 Volumenprozent und höchstens 4,7 Volumenprozent

oder

- 5 Liter alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 Volumenprozent und höchstens 4,7 Volumenprozent.

Alkohol und alkoholische Getränke dürfen nur von Personen über 18 Jahren eingeführt werden. Die Altersgrenze für die Einfuhr von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent ist 20 Jahre.

► Tabakerzeugnisse:

- 200 Zigaretten oder 250g andere Tabakerzeugnisse und
- 200 Blatt Zigarettenpapier.

Tabakerzeugnisse dürfen nur von Personen über 18 Jahren eingeführt werden.

► Kraftstoffe:

- bis zu 600 Liter in den serienmäßig eingebauten Kraftstofftanks des Fahrzeuges,
- zusätzlich pro Beförderungsmittel 10 Liter Kraftstoff in einem zugelassenen Reservekanister.

Werden diese Freimengen überschritten, ist das dem Zoll anzuzeigen.

☞ Quelle: Norwegisches Zollamt: www.toll.no

4.2 Umzugsgut

(Stand: August 2013)

Erfolgt der Umzug von Deutschland oder einem anderen EWR-Staat, kann das Umzugsgut abgabenfrei (das heißt zoll- und steuerfrei) eingeführt werden. Als Umzugsgut werden grundsätzlich nur gebrauchte Gegenstände für den Haushaltsbedarf anerkannt, wie zum Beispiel Möbel, Wäsche oder sonstiger Hausrat.

Bei der Einfuhr muss der Eigentümer eine schriftliche Erklärung RD0030 und ein Inhaltsverzeichnis über die Gegenstände beim Zollamt abgeben. Das Formular RD0030 ist unter www.toll.no Stichwort upload, skjema_blanketter/RD-0030 E abrufbar.

☞ Zollverwaltung: www.zoll.de > Übersiedlungsgut, Königlich Norwegische Botschaft: www.norwegen.no > Einfuhrbestimmungen

4.3 Fahrzeug

(Stand: August 2013)

Die steuer- und zollfreie Einfuhr eines Kraftfahrzeuges nach Norwegen als Umzugsgut ist nicht möglich.

Für die Verzollung beim Zollamt muss das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen in Norwegen angemeldet sowie eine Bescheinigung über die technische Untersuchung bei einer Kfz-Zulassungsstelle "trafikkstasjon" vorgelegt werden.

Bei der Norwegischen Zollbehörde müssen folgende Originaldokumente vorgelegt werden:

- Fahrzeugpapiere,
- Kaufvertrag,
- Führerschein,
- Fahrtenbuch.

Das Zollamt verlangt eine so genannte Einmalsteuer „Engangsavgift“, die sich aufgrund der Leistung, dem Hubraum, dem Gewicht und dem Alter des Kraftfahrzeugs bemisst. Die Berechnung kann online unter www.toll.no durchgeführt werden.

Um das Recht auf abgabenfreie Einfuhr und zeitweilige Nutzung im Ausland zugelassener Kraftfahrzeuge in Norwegen in Anspruch nehmen zu dürfen, muss die betreffende Person entweder außerhalb Norwegens wohnhaft sein oder sich nur ein Jahr in Norwegen aufhalten.

Direkt nach der Einreise muss ein entsprechender Antrag auf die befristete, abgabenfreie Einfuhr bei der zuständigen Zollbehörde gestellt werden. Dabei sollte der Nachweis zu erbringen sein, dass es sich um einen befristeten Aufenthalt von einem Jahr handelt. Falls der Aufenthalt um ein Jahr verlängert wird, muss nachgewiesen werden, dass der gesamte Aufenthalt zwei Jahre nicht überschreitet. In solchen Fällen muss der Antrag auf Zulassung beim zuständigen Zollbezirk innerhalb eines Jahres ab Einreisezeitpunkt gestellt werden.

Die geltende Praxis erlaubt es auch, Personen, die für einen zeitweiligen Aufenthalt von zwischen ein und zwei Jahren nach Norwegen einreisen, eine Zulassung für den gesamten Zeitraum von bis zu zwei Jahren zu gewähren.

Wer in Norwegen gemeldet ist, darf kein Fahrzeug fahren, welches auf eine andere Person zugelassen ist, es sei denn die betreffende Person sitzt selber mit im Fahrzeug.

Weitere Auskünfte zu den Zollbestimmungen, sowie über die Höhe der zu zahlenden Steuern ist unter der Internetseite des norwegischen Zolls www.toll.no zu finden. Eine ausführliche Beschreibung zur Einfuhr von Kfz gibt es unter <http://www.nyinorge.no/de/> → Transport und Dienstleistungen → Auto → Die erstmalige Registrierung eines eingeführten Gebrauchtwagens.

☞ Norwegisches Zollamt: www.toll.no > Kraftfahrzeuge

☞ Deutsche Botschaft Oslo: www.oslo.diplo.de > Fahrzeug

4.4 Erbschaftsgut

(Stand: August 2013)

Angehörige von EWR-Staaten können ihr Erbschaftsgut abgabenfrei (das heißt zoll- und steuerfrei) nach Norwegen einführen. Nachzuweisen ist dabei, dass:

- der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte,
- der Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls Wohnsitz in Norwegen hat,
- das Erbgut im Besitz und im Gebrauch des Erblassers war.

Vor Einfuhr des Erbschaftsguts muss beim norwegischen Zoll ein Antrag auf zoll- und abgabenfreie Einfuhr gestellt werden. Die o.a. Voraussetzungen müssen dabei nachgewiesen werden, z. B. durch Vorlage folgender Dokumente:

- eines deutschen Erbscheins,
- eines gültigen Testaments,
- einer Sterbeurkunde,
- Meldebescheinigung vom letzten Wohnort des Erblassers,
- Dokumentationen über den Erwerb und/oder die Nutzung des Erbschaftsguts,
- Nachweis über den Wohnort des Erben („Utskrift av opplysninger registrert i det sentrale folkeregister“).

In Deutschland ausgestellte Dokumente müssen öffentlich beglaubigt sein, z. B. durch Aufbringen einer Apostille.

Folgende Dinge können auch als Erbschaftsgut nicht zoll- und abgabenfrei eingeführt werden:

Alkohol, Tabakerzeugnisse, Waren aus einer Geschäftstätigkeit des Erblassers, „Vorschüsse“ auf ein zu erwartendes Erbe.

Das (benutzte) Reisegepäck einer in Norwegen wohnhaften Person, die außerhalb Norwegens verstorben ist, darf zoll- und abgabenfrei in Norwegen wieder eingeführt werden. Neuwaren, Investitionsgüter und Dinge, die der Verstorbene nicht für die Reise benötigt hat, zählen nicht als „Reisegepäck“.

 Zollverwaltung: www.zoll.de > Erbschaftsgut

4.5 Lebende Tiere und Pflanzen

(Stand: August 2013)

Tiere

Alle Hunde, Katzen und Frettchen, die aus einem EU-/EWR-Land (außer Schweden) nach Norwegen eingeführt werden, müssen einen Heimtieraussweis haben, der von einer Tierarztpraxis ausgestellt wird. Dieser Pass wird in der Amtssprache des Ausstellungsmitgliedstaates und in Englisch verfasst. Bei allen Transporten zwischen EU-Mitgliedstaaten müssen Hunde, Katzen und Frettchen in Begleitung eines Heimtieraussweises sein.

Folgende Bedingungen gelten für die Einfuhr von Haustieren aus einem EU-/EWR-Land:

- ID-Kennzeichnung mit Mikrochip nach internationalem Standard,
- Impfung gegen Tollwut entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers mit einem Präparat, das von der WHO zugelassen ist,
- Behandlung gegen Bandwurmbefall
- Welpen müssen für die Tollwutimpfung mindestens drei Monate alt sein und dürfen nicht ohne gültigen Impfschutz gegen Tollwut eingeführt werden.

Diese Regelungen gelten grundsätzlich für den privaten Reiseverkehr mit bis zu fünf Tieren zwischen EU-/EWR-Mitgliedstaaten.

Für andere Haustiere, wie Kaninchen oder Meerschweinchen, gilt der Pass nicht.

Tiere als Umzugsgut sind ab einem Wert von über 2.000 NOK mit 24 Prozent Mehrwertsteuer auf den Gesamtwert des Tieres zu versteuern.

Pferde benötigen für die Einfuhr einen Equidenpass zur Identifizierung des Tiers und zum Nachweis der in der EU/EWR vorgeschriebenen Impfungen sowie ein vom behandelnden Tierarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis, welches bei der Abreise aus Deutschland nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Pflanzen

Bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile sind nach dem Abkommen von Washington (CITES) geschützt. Die Einfuhr dieser Arten wird durch die Gemeinschaftsvorschriften über die Umsetzung des Abkommens von Washington stark eingeschränkt.

Informationen der Bundeszollverwaltung über geschützte Pflanzen- und Tierarten weltweit unter www.artenschutz-online.de

 Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> > Tierpass

 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV): www.bmelv.de > Heimtieraussweis

4.6 Waffen

(Stand: August 2013)

Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt, Schusswaffen in einen anderen EU/EWR-Staat mitzunehmen. Die Ein- beziehungsweise Durchfuhr von Waffen muss von der Behörde des anderen Mitgliedstaates bewilligt werden. Ausgestellt wird der Pass von der jeweils zuständigen Waffenbehörde in den Landkreisen. Der Feuerwaffenpass ersetzt im Bereich der Bundesrepublik nicht die Waffenbesitzkarte.

Es ist ratsam, vor der Einreise in einen anderen EU/EWR-Staat Mitgliedsstaat bei der zuständigen Auslandsvertretung abzuklären, ob das Verbringen von Waffen erlaubt oder genehmigungspflichtig ist.

Nach dem deutschen Waffengesetz sind die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland, ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen. Bei der Verlagerung des

gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland wechselt die waffenrechtliche Zuständigkeit von der örtlichen Waffenbehörde auf die Waffenbehörde des Bundes:

Bundesverwaltungsamt

– Waffenbehörde des Bundes –

50728 Köln

Telefon: 0228 99358-4339

Telefax: 0228 99358-2829

E-Mail: waffenrecht@bva.bund.de

Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

Bei einer geplanten Wohnsitznahme in Norwegen ist für die Einfuhr von Waffen eine Genehmigung des Polizeidirektors des späteren Wohnortes notwendig.

☞ Generaldirektion für Kommunikation der Europäischen Kommission: <http://europa.eu> > Feuerwaffenpass

☞ Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de > Waffenrechtliche Erlaubnis

4.7 Medikamente

(Stand: August 2013)

Die Ein- und Ausfuhr von illegalen Drogen ist verboten. Die Einfuhr von Medikamenten in kleineren, dem persönlichen Bedarf entsprechenden Mengen ist erlaubt.

4.8 Devisenbestimmungen

(Stand: August 2013)

Einfuhr

Einfuhr von Landes- und Fremdwährung bis zu einem Betrag von 25.000 NOK; höhere Beträge sind beim norwegischen Zoll registrierungspflichtig.

Ausfuhr

Unbeschränkte Ausfuhr von Landes- und Fremdwährung. Beträge ab 25.000 NOK sind jedoch beim norwegischen Zoll registrierungspflichtig.

Bei der Ausreise in ein Land, das nicht der Europäischen Union angehört, müssen mitgeführte Beträge im Wert von 10.000 Euro und mehr angemeldet werden. Das gilt für Bargeld ebenso wie für Reiseschecks, Obligationen, Aktien oder andere leicht umtauschbare Wertpapiere. Ob

diese Dokumente auf den Besitzer oder auf eine andere Person ausgestellt sind, ist unerheblich. Die Meldepflicht besteht auch für den entsprechenden Gegenwert in fremden Währungen.

Die Barmittel müssen bei der für den Grenzübertritt zuständigen Zollstelle angemeldet werden. Die Einhaltung der Anmeldepflicht wird von den Zollbehörden überwacht. Bei der Nichtanmeldung der Barmittel können diese zurückgehalten oder beschlagnahmt werden. In den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften sind die entsprechenden Strafen für eine nicht oder falsch erfolgte Anmeldung von Barmitteln festgelegt.

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Es sind die Vorgaben des jeweiligen Staates zu beachten. Folgende Angaben muss die Anmeldung insbesondere enthalten:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
- Eigentümer sowie Höhe und Art der Barmittel,
- vorgesehener Empfänger der Barmittel,
- Herkunft und Verwendungszweck der Barmittel.

Die Pflicht zur Abgabe einer Anmeldung führt zu keiner Einschränkung des freien Kapitalverkehrs.

☞ Europäische Union: <http://europa.eu> > 1889/2005 Geldwäsche

☞ Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> > freier Kapitalverkehr

5 Arbeit

5.1 Arbeitsmarktlage

(Stand: August 2013)

Norwegen ist aufgrund seiner international ausgerichteten starken Wirtschaft als Auswanderungsland äußerst attraktiv. Im internationalen Vergleich liegt die Erwerbsquote sehr hoch. Norwegen gehört zu den Ländern mit der höchsten Frauenerwerbsrate auf der Welt.

Die Arbeitslosigkeit in Norwegen ist seit Jahren die niedrigste in ganz Europa. Im Juni 2012 gab die norwegische Arbeits- und Sozialverwaltung (NAV) die Arbeitslosenquote mit 3,0 % an.

Im März 2011 lag die saisonbereinigte Arbeitslosenquote auf 2,9 Prozent. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen belief sich auf 74.200 Personen.

Die Nachfrage nach Arbeitskraft variiert je nach Arbeitsbereich. Die Beschäftigungsstruktur unterliegt ausgeprägten regionalen Unterschieden. Der Bereich des öffentlichen Dienstes und die Fischerei sind die wichtigsten Sektoren im nördlichen Teil Norwegens, während die Industrie einen großen Teil der Küstenbereiche im südlichen Teil des Landes ausmacht. Ein Großteil der Einwohner der Städte Oslo, Bergen und Trondheim sind im Finanz- und Geschäftsdienstleistungsbereich tätig. Die regionalen Unterschiede haben in anderen Bereichen, wie im Baugewerbe, eine geringere Bedeutung.

Weitere Informationen über den norwegischen Arbeitsmarkt sind bei der Norwegischen Arbeits- und Sozialverwaltung „NAV“ (www.nav.no) sowie European Employment Services) „NAV EURES“ (www.eures.no) zu erfragen.

 Norwegische Arbeits- und Sozialverwaltung: www.nav.no > Leben und Arbeiten in Norwegen

Situation der Frau

Gemäß des Gesetzes zur Gleichstellung der Geschlechter aus dem Jahr 1978 ist jede Diskriminierung auf der Grundlage der Geschlechtszugehörigkeit verboten, mit Ausnahme von Fällen, bei denen die Geschlechtergleichheit besonders gefördert wird.

5.2 Beschäftigungsmöglichkeiten

(Stand: August 2013)

Obwohl Norwegen nicht zur Europäischen Union gehört, gelten aufgrund der Zugehörigkeit zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR auch hier die Prinzipien der Freizügigkeit und des europäischen Wettbewerbsrechts.

Die Freizügigkeit von Arbeitnehmern ist ein in Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerter Grundsatz, dessen Umsetzung durch abgeleitetes EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewährleistet wird. EU-Bürgern steht es demnach zu

- in Norwegen Arbeit zu suchen,
- dort zu arbeiten, ohne dass eine Arbeitserlaubnis erforderlich wäre,
- zu diesem Zweck dort zu wohnen,
- selbst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dort zu bleiben,
- hinsichtlich Zugang zu Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und aller anderen Sozialleistungen und Steuervorteile genauso behandelt zu werden wie die norwegischen Staatsangehörigen.

In Norwegen gibt es freie Stellen in fast allen handwerklichen Berufen. In den Branchen Metall und Mechanik sowie im Bauhauptgewerbe aber auch in der verarbeitenden Industrie werden ständig qualifizierte Arbeitskräfte gesucht. Deutsche Bewerber mit entsprechender Qualifikation haben gute Chancen, weil der Ruf der deutschen Arbeitnehmer auch in Norwegen besonders gut ist. Facharbeiter aus der Industrie wie CNC-Fachkräfte oder Schlosser mit Schweißerpässen aber auch Speditionsfachkräfte und Facharbeiter aus dem Kfz-Gewerbe werden bevorzugt gesucht. Selbstverständlich ist auch der Bedarf an Akademikern, insbesondere Ingenieuren besonders hoch, sodass deutsche Akademiker in Norwegen gefragt sind. Bei den Ingenieuren werden insbesondere Spezialisten aus den Bereichen Erdöl und Geofächer gesucht. Auch im Gesundheitswesen besteht ein Bedarf an Fachpersonal, insbesondere an Krankenschwestern- und Pflägern, sowie an Zahn-

und Fachärzten. Viele freie Stellen gibt es zudem für Erzieher sowie im Bereich Verkauf und Vertrieb.

Sprachkenntnisse

Um in Norwegen arbeiten zu können muss ein Sprachtest „Bergentest“ zur Einstufung der norwegischen Sprachkenntnisse abgelegt werden. An verschiedenen Schulen in Norwegen und Deutschland (Volkshochschule) können hierzu Kurse belegt werden. Der Bergentest kann in Norwegen an der Sommerschule Oslo (Trinn III), der Sommeruni Bergen, dem NTNU in Trondheim und in verschiedenen Orten an der norwegischen Folkeuniversitet (VHS) abgelegt werden. In Deutschland besteht auch die Möglichkeit den Bergentest an der Norwegischen Botschaft in Berlin abzulegen.

Auch mit guten Englischkenntnissen besteht die Möglichkeit eine Arbeit in Norwegen finden, dies hängt jedoch von der Branche und Region ab, in der man arbeiten möchte.

Die größte Organisation in Norwegen, die Sprachkurse anbietet, ist die „Folkeuniversitet“. Informationen hierzu sind unter www.fu.no abrufbar.

Anlaufstellen in Norwegen

Die Norwegische Arbeits- und Sozialverwaltung NAV „Arbeids- og velferdsforvaltningen“ ist eine Anlaufstelle für Arbeitssuchende in Norwegen. Hier kann sich jeder über das Stellenangebot in Norwegen informieren oder über die verschiedensten Themen beraten lassen.

Die NAV kümmert sich auch um die Leistungsansprüche von Arbeitslosen und Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Sie verfügt über die größte Datenbank für offene Stellen. Allerdings sind für die meisten Stellenausschreibungen Sprachkenntnisse in Norwegisch erforderlich. Alle Stellenangebote des norwegischen Arbeitsamtes sind unter www.nav.no abrufbar.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, unter der Telefonnummer 0047 800 33 166 (zwischen 8:00 und 18:00 Uhr) das Servicetelefon der NAV anzurufen, um sich nach offenen Stellen zu erkundigen. Zu diesem Service gehört auch der Versand von Stellenbeschreibungen. Die Stellenbeschreibungen liegen nur auf Norwegisch vor.

Stellenangebote mit deutscher Beschreibung sind in der Datenbank des europäischen Netzwerkes EURES unter eures.europa.eu zu finden.

Wer in Eigeninitiative Bewerbungen an ausgewählte Unternehmen verschicken möchte, findet die Adressen in

den Gelben Seiten des norwegischen Telefonverzeichnisses. Auch im Internet unter www.gulesider.no.

Für Arbeitssuchende empfiehlt es sich auch, die Stellenangebote in großen Zeitungen und Zeitschriften zu lesen. Die größte überregionale Zeitung Aftenposten veröffentlicht täglich offene Stellen (www.aftenposten.no).

Die meisten Stellenanzeigen im Internet finden sich unter www.finn.no/jobb. Ärzte, die in Norwegen ein Praktisches Jahr absolvieren möchten, sollten sich mit dem Bezirksärztlichem Amt in Oslo in Verbindung setzen.

Die Adresse lautet:

Fylkeslegen i Oslo
Postboks 8041 Dep
0031 Oslo
Norwegen
Telefon: 0047 22 003900

Bei der Arbeitsplatzsuche kann es ebenfalls hilfreich sein, mit Berufsverbänden, Handelskammern und Gewerkschaften Verbindung aufzunehmen. Die Deutsche Handelskammer für Norwegen versendet gegen Kostenübernahme ein Verzeichnis von deutschen Unternehmen in Norwegen, die Mitglieder dieser Organisation sind.

EURES

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich vor der Einreise bei den deutschen Beratern des Netzwerks EURES (EUropean Employment Services), <http://ec.europa.eu/eures>, über die in Norwegen offenen Stellen zu informieren. Eine Liste der EURES-Berater im Bereich des Beratungsstellennetzwerkes der Wohlfahrtsverbände ist im Abschnitt „EURES-Berater“ enthalten. Dort können auch Auskünfte über die Arbeits- und Lebensbedingungen in Norwegen eingeholt werden. Eine Vermittlung der offenen Stellen erfolgt über die EURES-Berater der Bundesagentur für Arbeit. Eine entsprechende Liste ist bei den Arbeitsagenturen erhältlich.

☞ Europäische Union: <http://ec.europa.eu> > EURES

☞ Norwegischen Arbeits- und Sozialverwaltung: www.nav.no >

Leben und Arbeiten in Norwegen

Identifikationskarte in der Baubranche

Alle Personen, die in Norwegen auf einer Baustelle arbeiten, müssen eine Identifikationskarte besitzen. Dies gilt für norwegische und ausländische Arbeitnehmer, für selbstständige Unternehmer in Voll- oder Teilzeit, langfristige oder kurzfristige Aufträge. Durch diese Identifikations-

karte soll festgestellt werden, wer der Arbeitnehmer ist und für welches Unternehmen er arbeitet. Der Arbeitgeber ist für die Beantragung der Identifikationskarte verantwortlich. Selbstständige Unternehmer müssen diese Identifikationskarte selbst beschaffen.

Die Identifikationskarte kann über die Internetseite www.norsik.no/byggekort bestellt werden.

5.3 Anerkennung deutscher Bildungsabschlüsse

Die Ausübung für eine große Gruppe abhängiger und selbstständiger Berufe ist durch norwegische Gesetze und Verordnungen bestimmten Regelungen und Beschränkungen unterworfen. Der Zugang zu diesen reglementierten Berufen ist nur möglich, wenn die jeweils verlangten Befähigungsnachweise (Diplome, Titel, Zeugnisse etc.) vorgelegt werden können. Wer sich in seinem Heimatland für einen Beruf qualifiziert hat, darf diesen grundsätzlich auch in Norwegen ausüben. Hierzu ist es jedoch erforderlich, die Befähigungsnachweise anerkennen zu lassen. Obwohl das Prinzip gilt, dass die Hochschuldiplome und Berufsbildungsabschlüsse gegenseitig anzuerkennen sind, wird in den meisten Fällen eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Entscheidend ist hierbei, ob der reglementierte Beruf, der in Norwegen ausgeübt werden soll, mit dem übereinstimmt, zu dessen Ausübung man im Herkunftsland qualifiziert ist. Darüber hinaus dürfen die Dauer und der Inhalt der absolvierten Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede zu der Dauer und dem Inhalt der in Norwegen erforderlichen Ausbildung aufweisen. Decken sich die Berufe und ist die Ausbildung insgesamt ähnlich, sind die Befähigungsnachweise ohne weiteres anzuerkennen. Wird hingegen festgestellt, dass die Dauer und der Inhalt der absolvierten Ausbildung erheblich von der entsprechenden Ausbildung in Norwegen abweichen, so kann der Nachweis der Berufserfahrung, die Ablegung einer Eignungsprüfung oder die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang verlangt werden. Über das Anerkennungsverfahren von Hochschuldiplomen und die Zuständigkeiten in Deutschland sowie in den anderen Mitgliedsländern des EWR informiert die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz.

Keiner Einzelfallprüfung bedarf die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Ärzten, Krankenschwestern und -pflegern, Zahnärzten, Tierärzten, Hebammen, Apothekern und Architekten, weil bei diesen Berufen mittlerweile eine

hierfür ausreichende Angleichung auf EWR-Ebene stattgefunden hat. Die Entscheidung über den Anerkennungsantrag muss innerhalb von vier Monaten getroffen werden.

Zuständig für die Anerkennung von Diplomen, Titeln und Universitätsgraden ist die norwegische Agentur für Qualitätssicherung im Bildungswesen (Nasjonalt organ for kvalitet i utdanningen „NOKUT“)

NOKUT

Postfach 1708 Vika

0121 Oslo

Norwegen

Telefon: +47 21021880

Telefax: +47 2 021801

E-Mail: postmottak@nokut.no

Internet: www.nokut.no

Auskünfte über die Anerkennung von Diplomen und Berufsbildungsabschlüssen, insbesondere über die vorzulegenden Nachweise, die Bearbeitungsgebühren und die jeweils zuständige Stelle, erteilt das Amt für Berufsausbildung (Yrkesopplæringsnemda/fagopplæringskontoret) in dem jeweiligen Verwaltungsbezirk. Die Adressen der Verwaltungsbezirksbehörden sind unter www.norway.no zu finden.

Weitere Informationen, die im Zusammenhang mit der Anerkennung akademischer Berufe wichtig sein können, finden sich unter www.enic-naric.net im „Gateway to recognition of academic and professional qualifications“.

Auskünfte über Berufe in den Bereichen Gesundheit und Soziales, Tourismus, Informationstechnologie, High Tech, Metall, Elektro sowie über die Anerkennung von Abschlüssen und über Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten sind auch unter: www.european-jobguide.org erhältlich.

Informationen zur Anerkennung von Diplomen sind außerdem dem Portal der Europäischen Kommission „Europa für Sie – Dialog mit Bürgern“ zu entnehmen. Das Portal bietet ausführliche praktische Informationen über die Wahrnehmung der Rechte sowohl auf Ebene der Europäischen Union als auch in einem bestimmten Mitgliedsstaat der EU und ist unter der gebührenfreien Hotline-Nummer 00800 67891011 sowie über das Internet unter <http://ec.europa.eu/youreurope> zu erreichen.

☞ Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> > reglementierte Berufe

Anabin

Wichtige Informationen zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) sind unter der Datenbank www.anabin.de zu finden.

Die Datenbank liefert Informationen zu einer Vielzahl von staatlichen Bildungssystemen und ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie bietet auch eine Orientierungshilfe an, die die Vergleichbarkeit von deutschen und ausländischen Bildungsabschlüssen betrifft.

Detaillierte Informationen hierzu erteilt das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

 Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen: www.anabin.de

5.3.1 Existenzgründung

Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit innerhalb des EWR hat jeder Angehörige eines Mitgliedstaates das Recht, in Norwegen eine selbständige Tätigkeit auszuüben oder in sonstiger Weise unternehmerisch tätig zu werden. Hierbei sind dieselben gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Regelungen zu beachten, wie sie für Inländer gelten. Beschränkungen der unternehmerischen Freiheit sind lediglich aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit möglich. So ist beispielsweise für die Herstellung gefährlicher Güter eine besondere Erlaubnis erforderlich.

In Norwegen ist jeder, der ein Gewerbe betreiben will, verpflichtet, dieses anzumelden. Die Anmeldung erfolgt beim zentralen norwegischen Unternehmensregister (Brønnøysundregistrene; www.brreg.no).

Einzelhandelsunternehmen mit weniger als 5 Angestellten sind von der Registrierungspflicht im foretaksregister ausgenommen.

Folgende Unterlagen müssen bei einer Firmenneugründung vorgelegt werden:

- Gründungsdokumente / Gesellschafterverträge,
- Erklärungen der Ämterinhaber (Revisor, „Kassenwart“ ihres Einverständnisses mit der Übernahme der Aufgabe...)

Bei einer Zweigstellengründung einer ausländischen Firma muss der Registrierungsnachweis des entsprechenden

Herkunftslandes vorgelegt werden. Alle Dokumente müssen auf Norwegisch vorgelegt werden.

Nach Erhalt der Anmeldung der Gesellschaft beim zentralen Firmenregister muss mit einer Bearbeitungszeit von etwa zehn Tagen gerechnet werden. Die Gesellschaft ist vom Tag der Registrierung an rechtskräftig.

Auskünfte zu einer geplanten Unternehmensgründung in Norwegen und den hierzu eventuell erforderlichen besonderen Erlaubnissen erteilt die Deutsch-Norwegische Handelskammer.

Im Internetportal des norwegischen Ministeriums für Handel und Wirtschaft – bedin.no – werden praktische Informationen für bestehende Unternehmen und Personen, die in Norwegen ein Unternehmen gründen wollen, bereitgestellt.

 Norwegische Botschaft: www.norwegen.no > Bildung und Arbeit

5.3.2 Arbeitsvermittlung

Angehörige der EU-Mitgliedstaaten sind aufgrund der EWG-Verordnung Nr. 1612/68 in allen sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten einem norwegischen Arbeitnehmer gleichgestellt. Ungeachtet ihres Wohnsitzes sind sie daher berechtigt, sich in Norwegen selbst eine Stelle zu suchen oder auf die Stellenvermittlung der norwegischen Arbeitsverwaltung zurückzugreifen. Vor Annahme einer Stelle ist es empfehlenswert, sich über den zukünftigen Arbeitgeber zu informieren.

Wer in Deutschland arbeitslos wird und in Norwegen Arbeit sucht, kann das deutsche Arbeitslosengeld für die Dauer von höchstens drei Monaten dort weiter beziehen. Anspruch besteht, wenn die Person

- arbeitslos ist und sich in Deutschland arbeitslos gemeldet hat,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld hat,
- in einem EU-, EWR-Staat oder der Schweiz Arbeit suchen wird,
- die Wartefrist erfüllt hat und
- Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der EU, des EWR oder der Schweiz ist.

Die Leistungsmithnahme muss vor der Ausreise zur Arbeitssuche beantragt werden. Die zuständige Agentur für Arbeit stellt eine Bescheinigung E 303/Vordruck PD U2 aus. Diese Bescheinigung wird benötigt, um eine Leistungsberechtigung gegenüber dem ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung nachzuweisen. In dem Formular E 303/PD U2 werden unter anderem der Mitnahmezeitraum, der Ausreisetag, der späteste Termin zur Meldung beim ausländischen Arbeitsamt für eine nahtlose Zahlung und die Leistungshöhe bescheinigt. Die Leistungen werden in gleicher Höhe wie in Deutschland gezahlt.

Man muss der deutschen Agentur für Arbeit während der Arbeitslosigkeit vor der Ausreise mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen, damit die Agentur für Arbeit Vermittlungsbemühungen einleiten kann.

Die Leistungsmithnahme zur Arbeitssuche in anderen EU-Staaten ist grundsätzlich für die Dauer von höchstens drei Monaten ab der Ausreise möglich.

Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II gelten als einheitlicher Anspruch. Es ist also nicht möglich, zuerst das Arbeitslosengeld für drei Monate und anschließend für drei Monate das Arbeitslosengeld II mitzunehmen. Wenn während des Mitnahmezeitraumes der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Erschöpfung des Anspruchs endet, kommt für den restlichen Mitnahmezeitraum die Zahlung von Arbeitslosengeld II in Betracht. Für Arbeitslosengeld II ist eine gesonderte Bescheinigung E 303/PD U2 erforderlich. Der Mitnahmezeitraum wird somit gegebenenfalls durch zwei Bescheinigungen E 303/PD U2 abgedeckt, deren Zeiträume aneinander anschließen. Die gesonderte Bescheinigung E 303/PD U2 für Arbeitslosengeld II wird von dem für Arbeitslosengeld II zuständigen Träger ausgestellt. Für die Ausstellung ist eine umfangreiche Bedürftigkeitsprüfung erforderlich.

 Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de

5.4 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

(Stand: August 2013)

Die Rahmenbedingungen für Arbeitsverhältnisse sind in verschiedenen norwegischen Gesetzen verankert. Innerhalb der hierin gezogenen Grenzen werden zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden Tarifverträge abgeschlossen, die Mindestbedingungen hinsichtlich der Löhne und allgemeinen Arbeitsbedingungen festlegen. Darüber hinaus bleibt es den Vertragsparteien unbenommen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Tarif-

verträge weitere Vereinbarungen im Arbeitsvertrag zu treffen.

5.4.1 Arbeitsvertrag

Bei jedem Arbeitsverhältnis sollte ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden.

Folgende Angaben sind für einen Arbeitsvertrag ratsam:

- Identität der Parteien (Name und Anschrift von Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
- Arbeitsort
- Beschreibung der Tätigkeit oder Angaben zur Bezeichnung, Position oder zur Arbeitskategorie des Arbeitnehmers
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Im Fall einer befristeten Anstellung: Voraussichtliche Dauer
- Ansprüche des Arbeitnehmers auf Urlaub und Urlaubsgeld sowie Regelungen zur Festlegung des Urlaubszeitpunkts
- Kündigungsfristen des Arbeitnehmers und Arbeitgebers
- Geltender oder vereinbarter Lohn sowie eventuelle Zuschläge, die zusätzlich zum Lohn gezahlt werden
- Länge und Aufteilung der vereinbarten täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit
- Länge der Pausen
- Vereinbarung über besondere Arbeitszeitregelungen entsprechend den Bestimmungen, wie zum Beispiel über verkürzte Arbeitszeit, und flexible Arbeitszeit.
- Eventuelle Probezeitbestimmungen
- Angaben zu eventuellen Tarifverträgen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses

Ein Anstellungsverhältnis beginnt in der Regel mit einer Probezeit. Letztere dauert maximal sechs Monate. Eine mögliche Probezeit und deren Länge sollten vorab vereinbart werden. Während dieser Zeit besteht für beide Parteien eine Kündigungsfrist von zwei Wochen.

5.4.2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten in Norwegen betragen bis zu 40 Stunden pro Woche, bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Schichtarbeiter müssen etwas weniger Stunden in der Woche arbeiten. In den meisten Büros sind die Arbeitszeiten von 8 bis 16 Uhr festgelegt und können je nach Branche variieren.

Die gewöhnliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich höchstens neun Stunden innerhalb von 24 Stunden und 40 Stunden innerhalb von sieben Tagen. Im Schichtbetrieb beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 38 oder 36 Stunden.

5.4.3 Überstunden

Arbeitszeiten, die 40 Stunden pro Woche überschreiten, gelten als Überstunden, für die ein Mindestzuschlag von 40 % gezahlt wird, sofern diese vom Angestellten verlangt werden. Es besteht jedoch keine rechtliche Grundlage für die Bezahlung von Überstundenzuschlägen für Mitarbeiter in höheren Positionen. Informationen zu den Vorschriften für Überstunden können bei der norwegischen Arbeitsaufsichtsbehörde erfragt werden.

5.4.4 Urlaub

Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt für alle Arbeiter und Angestellten 25 Tage pro Jahr, sofern sie vor dem 30. Oktober zu arbeiten beginnen. Personen, die älter als 60 Jahre sind, haben Anspruch auf eine Woche zusätzlichen Urlaub. Es besteht für alle Anspruch auf drei zusammenhängende Wochen in der Haupturlaubszeit vom 1. Juni bis 30. September. Während des Urlaubs erhalten die Arbeitnehmer ein Urlaubsentgelt. Arbeitnehmer erhalten als Urlaubsgeld 10,2 Prozent ihres Einkommens aus dem Vorjahr. Das normale Entgelt wird dafür ausgesetzt. Wer im Vorjahr nicht in Norwegen gearbeitet hat, kann unbezahlten Urlaub nehmen. Gewöhnlich wird das Urlaubsgeld im Juni ausgezahlt.

5.4.5 Arbeitsschutz

Für nahezu alle Arbeitsbereiche wurden Vorschriften erlassen, die dazu beitragen sollen, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu erhalten.

Weitere Informationen zum Arbeitsschutzgesetz und Urlaubsgesetz sind bei der norwegischen Arbeitsaufsichtsbehörde unter www.arbeidstilsynet.no erhältlich.

☞ Königlich Norwegische Botschaft: www.norwegen.no > Arbeiten und Auwandern

5.4.6 Krankheit

Der Arbeitnehmer ist bei einer Arbeitsunfähigkeit verpflichtet, seinen Arbeitgeber sofort darüber zu informieren, um vom ersten Tag an Krankengeld zu erhalten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ein Anspruch auf Krankengeld setzt voraus, dass man vor der Krankschreibung mindestens vier Wochen angestellt war. Anspruch auf Krankengeld besteht nur, wenn die Arbeitsunfähigkeit anhand eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden kann. Der Bezug von Krankengeld dauert höchstens 52 Wochen.

Krankengeld wird in den ersten 16 Kalendertagen vom Arbeitgeber gezahlt, danach übernimmt die Sozialversicherung die Bezahlung.

Eine Krankmeldung ohne Krankschreibung ist bis zu vier Mal innerhalb von zwölf Monaten möglich. Voraussetzung ist zudem, dass man mindestens zwei Monate bei dem Arbeitgeber gearbeitet hat.

Krankheit von Kindern

Ein Arbeitnehmer, der wegen Betreuung eines kranken Kindes unter zwölf Jahren (unter 18 bei behinderten oder chronisch kranken Kindern) der Arbeit fernbleibt, hat pro Kalenderjahr 10 Tage bzw. bei mehr als zwei Kindern 15 Tage lang Anspruch auf bezahlten Elternurlaub. Alleinerziehende haben pro Kalenderjahr Anspruch auf 20 Tage bzw. 30 Tage.

5.4.7 Jugendschutz

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsbedingungen für minderjährige Arbeitnehmer anzugleichen, um deren Gesundheit, körperliche, geistige und moralische Entwicklung, Sicherheit, Bildung und Ausbildung zu schützen und jeglichen Gefahren vorzubeugen, die aufgrund von mangelnder Erfahrung, Unaufmerksamkeit, bestehenden oder potentiellen Risiken oder dem Entwicklungsstand des Minderjährigen vorhanden sind.

In Norwegen gilt eine Person bis 18 Jahre als Kind. Ab 18 Jahren ist eine Person volljährig.

5.4.8 Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub

Mütter oder Väter, die in die Sozialversicherung eingezahlt haben und in sechs der vergangenen zehn Monate angestellt waren, haben einen Anspruch auf 47 Wochen bezahlte Elternzeit mit vollem Entgelt oder 57 Wochen bei 80 % des Entgelts. Zwölf Wochen der bezahlten Beurlaubung sind dem Vater vorbehalten. Dies erhält er jedoch nur, wenn er tatsächlich zu Hause das Kind betreut.

Das Elternschaftsgeld kann frühestens zwölf Wochen vor dem Entbindungstermin bezogen werden. Die Mutter muss jedoch drei der Beurlaubungswochen vor der Geburt des Kindes nehmen. Zwölf Wochen der bezahlten Beurlaubung sind dem Vater vorbehalten, jedoch nur, wenn er tatsächlich zu Hause das Kind betreut. Die übrigen Wochen können frei zwischen Mutter und Vater verteilt werden.

Eltern haben im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes einen Anspruch auf Freistellung zusammengerechnet bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

5.4.9 Mutterschaftsbeihilfe

Nicht erwerbstätige Mütter, die keinen Anspruch auf Elterngeld haben, haben Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe. Die Leistung erfolgt auch bei Adoption. Die Mutterschaftsbeihilfe (engangsstønad ved fødsel) für nicht erwerbstätige Frauen wird als einmaliger Betrag von 35.263 NOK gezahlt.

Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> > Beschäftigung, Soziales und Integration

5.4.10 Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen

Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Besteht das Beschäftigungsverhältnis mehr als fünf Jahre, erhöht sich dieser Zeitraum auf zwei Monate, bei einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens zehn Jahren auf drei Monate. Ist der Arbeitnehmer 50 Jahre oder älter, so beträgt die Kündigungsfrist vier Monate. Ab der Vollendung des 55. Lebensjahres erhöht sie sich auf fünf Monate und ab der Vollendung des 60. Lebensjahres auf sechs Monate. Die vom Arbeitnehmer einzuhaltende Kündigungsfrist beläuft sich bei einem Arbeitsverhältnis von zehn Jahren und mehr generell auf drei Monate.

5.5 Löhne und Gehälter

(Stand: August 2013)

In Norwegen werden sehr hohe Gehälter gezahlt, jedoch sind die Steuern und die Lebenshaltungskosten wesentlich höher als in Deutschland. Die Höhe der Löhne und Gehälter werden zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart. Ein gesetzlicher Mindestlohn wurde in einigen Branchen wie zum Beispiel dem Baugewerbe oder der Schiffs- und Werftindustrie eingeführt.

Auch zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberorganisationen liegen Vereinbarungen zu den Löhnen und Gehältern vor.

Der durchschnittliche monatliche Bruttolohn lag 2011 bei 38.100 NOK. Weitere Informationen zu Statistiken zum Lohn-/Gehaltsniveau für verschiedene Berufe sind unter www.ssb.no zu finden.

5.6 Gewerkschaften

(Stand: August 2013)

In Norwegen besteht keine Pflichtmitgliedschaft für Gewerkschaften; eine Mitgliedschaft ist aber üblich.

Die Landsorganisasjonen i Norge (LO), www.lo.no, ist der Dachverband mehrerer Gewerkschaften. Über diese Organisation kann eine Übersicht über die unterschiedlichen Gewerkschaften in Norwegen bezogen werden, abhängig von dem Sektor in dem der Arbeitnehmer tätig ist.

Der zweitgrößte Dachverband, insbesondere für die Bereiche Bildung, Krankenpflege und Polizei, ist UNIO, www.unio.no.

Ein weiterer Dachverband der Gewerkschaften ist die „Akademikerne“ (Die Akademiker) www.akademikerne.no.

☞ Norwegische Botschaft: www.norwegen.no > Arbeit und Auswandern

6 Steuern

6.1 Doppelbesteuerungsabkommen

(Stand: August 2013)

Zwischen Norwegen und Deutschland besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Dieses Abkommen wurde am 4. Oktober 1991 unterzeichnet (BGBl. II 1993, S. 970) und ist am 7. Oktober 1993 in Kraft getreten (BGBl. II 1993, S. 1895).

Das geltende Doppelbesteuerungsabkommen betrifft jene Personen, die in einem Staat mit Einkünften steuerpflichtig sind, und dabei auch in einem anderen Staat der Steuerpflicht unterliegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein deutscher Staatsangehöriger in Norwegen eine Beschäftigung ausübt und gleichzeitig Einkünfte aus deutschen Quellen bezieht und/oder in Deutschland seinen Wohnsitz hat. Hierbei wären entsprechend den nationalen Steuergesetzen in beiden Ländern sowohl die inländischen als auch die ausländischen Einkünfte zu versteuern (unbeschränkte Steuerpflicht). Diese doppelte Besteuerung wird durch das zwischenstaatliche Abkommen ausgeschlossen.

Die in Norwegen erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit unterliegen dann ausschließlich dem deutschen Steuerrecht, wenn

- sich der Auslandstätige während des betreffenden Kalenderjahres nicht länger als 183 Tage in Norwegen aufhält, und
- die Vergütung von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der nicht in Norwegen ansässig ist, und
- die Vergütung nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in Norwegen besitzt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so werden die in Norwegen erzielten Einkünfte nur dort besteuert.

Einkünfte aus einer selbstständigen Arbeit werden nur in dem Staat besteuert, in dem der Steuerpflichtige wohnhaft ist. Befindet sich die Zweigniederlassung in einem ande-

ren Staat, so werden die erzielten Einkünfte in diesem Staat besteuert.

Bei Studenten und Praktikanten mit Wohnsitz in Deutschland, die sich nur für einen begrenzten Zeitraum zur Ausbildung in Norwegen aufhalten, tritt dort unabhängig von der Aufenthaltsdauer keine Steuerpflicht ein.

Einkünfte, die als Künstler oder Sportler erworben werden, unterliegen in dem Staat der Besteuerung, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Arbeitsentgelte und Ruhegehälter, die im öffentlichen Dienst zur Auszahlung gelangen, besteuert grundsätzlich der Staat, der die Auszahlung vornimmt. Für Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung gilt diese Regelung gleichermaßen.

Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Die Besteuerung von Dividenden kann im einen oder im anderen Staat erfolgen.

Zinseinkünfte sind grundsätzlich im Wohnsitzstaat zu versteuern.

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder aus landwirtschaftlichen Betrieben, können in dem Staat, in dem das Grundstück oder der Betrieb liegt, besteuert werden, das heißt es besteht ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen, wo die Einkünfte versteuert werden sollen.

Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken, Betriebsvermögen oder Gesellschaftsbeteiligungen können in dem Staat, in dem sie liegen, besteuert werden.

Die jeweils im anderen Land versteuerten Einkünfte werden aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens entweder nicht in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen, jedoch bei der Festsetzung des Steuersatzes berücksichtigt (Progressionsvorbehalt) oder in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen, wobei die bereits im anderen Land einbehaltene Steuer angerechnet wird.

Den Gesetzestext des DBA hat das Bundesministerium der Finanzen auf seiner Internetseite veröffentlicht.

 Bundesministerium der Finanzen: www.bundesfinanzministerium.de > Wirtschaft und Verwaltung > Steuern > Internationales Steuerrecht > Staatenbezogene Informationen

6.2 Steuersätze

(Stand: August 2013)

6.2.1 Steuern auf das Einkommen

Personen, die in Norwegen für einen norwegischen Arbeitgeber arbeiten, müssen auf Einkünfte aus dieser Arbeit in Norwegen Steuern zahlen. Ob die darüber hinaus in Norwegen Steuern zahlen müssen, hängt davon ab, ob die beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig sind. Personen, die in Norwegen ihren Wohnsitz haben oder sich dort über 183 Tage in einem 12-Monats-Zeitraum oder über 270 Tage in einem 36-Monats-Zeitraum aufhalten, sind unbeschränkt steuerpflichtig. Dies bedeutet, dass nicht nur die norwegischen Einkünfte versteuert werden, sondern auch die in anderen Ländern erzielten. Liegen diese Voraussetzungen hingegen nicht vor, so gilt beschränkte Steuerpflicht, das heißt nur die in Norwegen erzielten Einkünfte unterliegen der Steuerpflicht. Die ausländischen Einkünfte bleiben bei der Steuerfestsetzung unberücksichtigt.

Auf das Einkommen natürlicher Personen wird zum einen eine allgemeine Einkommenssteuer und zum anderen eine Zusatzsteuer erhoben. Hierbei bilden zwei unterschiedliche Einkommensbegriffe die Besteuerungsgrundlagen – das allgemeine Einkommen (allminnelig inntekt) und das persönliche Einkommen (personinntekt). Das allgemeine Einkommen umfasst alle Einkünfte, unabhängig davon, ob sie aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, aus einer selbständigen Tätigkeit oder aus Vermögen stammen. In jedem Fall wird hiervon ein persönlicher Freibetrag (personfradrag) abgezogen, der für Ehepaare, die gemeinsam veranlagt werden, doppelt so hoch ist wie für andere Steuerpflichtige. Im Jahr 2013 liegt der Freibetrag bei 47.150 bzw. 94.300 NOK. Entsprechend den Regelungen im deutschen Steuerrecht sind darüber hinaus Ausgaben, die zum Erwerb, zur Sicherung und zum Erhalt der Einnahmen beitragen, abzugsfähig.

Bei Einkünften aus unselbständiger Arbeit kommt zudem ein prozentualer Mindestfreibetrag (minstefradrag) zum Tragen, die von einem Mindest- und einem Höchstbetrag begrenzt wird. Der Satz hierfür liegt 2013 bei 40 Prozent, wobei die untere Grenze bei 4.000 NOK und die obere

Grenze bei 81.300 NOK liegt. Weitere Absetzungsmöglichkeiten bestehen unter anderem hinsichtlich Beiträge in private Pensionskassen, Unterhaltszahlungen, Bauspareinlagen von Personen, die nicht älter als 34 Jahre sind. Steuererleichterungen bestehen außerdem für erwerbsgeminderte und behinderte Personen.

Arbeitnehmer, die für einen begrenzten Zeitraum in Norwegen einer Beschäftigung nachgehen, haben die Möglichkeit, einen Freibetrag (standardfradrag) auf ihre Steuerkarte eintragen zu lassen. Dabei können Personen, die in Norwegen nur beschränkt steuerpflichtig sind, den Standardfreibetrag für jedes Einkommensjahr geltend machen, solange sie durchschnittlich maximal 90 Tage pro Jahr in Norwegen sind, oder wenn sie sich nicht mehr als 183 Tage in einem 12-Monats-Zeitraum in Norwegen aufhalten. Unbeschränkt Steuerpflichtige können den Standardfreibetrag für die ersten beiden Einkommensjahre geltend machen, müssen jedoch zwischen dem Standardfreibetrag und den übrigen Freibeträgen wählen. Der Standardfreibetrag beträgt 10 % des Bruttoeinkommens, maximal jedoch 40.000 NOK.

Zur Berechnung der allgemeinen Einkommensteuer wird auf das allgemeine Einkommen ein einheitlicher Steuersatz angewandt. Dieser beträgt 2013 28 %, in Finnmark und Nord-Troms 24,5 %. Hat der Steuerpflichtige Kinder, so vermindert sich die Steuerschuld für jedes Kind um einen bestimmten Betrag.

Das persönliche Einkommen, das der Zusatzsteuer zugrunde gelegt wird, ist auf die Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit sowie auf die Alters- und Invalidenrenten begrenzt. Eine Verminderung dieser Besteuerungsgrundlage durch Freibeträge und sonstige Abzugsbeträge ist nicht vorgesehen. Im Gegensatz zum allgemeinen Einkommen stellt das persönliche Einkommen somit ein Bruttoeinkommen dar. Die Zusatzsteuer (toppskatt) wird nur auf höhere Einkommen erhoben. Je nach Steuerklasse gilt eine unterschiedliche Freigrenze. Zur Steuerklasse 1 gehören Alleinstehende sowie Verheiratete, bei denen beide Ehegatten über ein eigenes Einkommen verfügen. Verheiratete, bei denen nur ein Ehepartner über ein Einkommen verfügt, werden steuerlich der Klasse 2 zugeordnet und gemeinsam veranlagt. Auch bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland kommt entsprechend ihrer persönlichen Verhältnisse die Steuerklasse 1 oder 2 zur Anwendung. Die Berechnung der Zusatzsteuer ist durch zwei Progressionsstufen gekennzeichnet. Im Jahr 2013 gilt ein Satz von 9 % bei Einkommen ab 509.600 NOK und von 12 % für Einkommen ab 828.300 NOK.

Bei Arbeitnehmern werden die Steuern auf das Einkommen vom Arbeitgeber direkt vom Lohn einbehalten und an die Steuerbehörde abgeführt.

Weitere Auskünfte in steuerrechtlichen Fragen erteilt die Norwegische Steuerbehörde (Skattedirektoratet).

6.2.2 Vermögensteuer

Die Vermögensteuer gliedert sich in einen kommunalen und staatlichen Teil. Während die staatliche Vermögensteuer nach progressiven Sätzen erhoben wird, kommt bei der Ermittlung der kommunalen Vermögensteuer ein proportionaler Steuersatz zur Anwendung, der von jeder Gemeinde innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens für ihren Bereich selbst festgesetzt wird. Die Vermögensteuer wird ab einem Vermögen von 870.000 NOK erhoben und beträgt zwischen 0,7 und 1,1 % insgesamt. Der zu berücksichtigende Freibetrag gilt für alle Steuerpflichtigen gleichermaßen.

6.2.3 Mehrwertsteuer

Der Mehrwertsteuersatz beträgt in Norwegen zurzeit 25 %, sowie für Lebensmittel 15 % und für öffentlichen Nahverkehr 8 %.

6.2.4 Erbschaftssteuer

Jede Erbschaft ist im Prinzip steuerpflichtig, es gibt jedoch Freibeträge für Verheiratete und Lebenspartner (samboer), die jährlich vom Stortinget festgesetzt werden. Zurzeit liegt der Freibetrag je Erbe bei 470.000 NOK. Auch für Erbrechtsfragen ist das Skattedirektoratet zuständig.

7 Soziales

7.1 Sozialversicherungsabkommen

(Stand: August 2013)

Die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen den EWR-Staaten werden nicht durch einzelne Sozialversicherungsabkommen geregelt, sondern durch die Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit, die vor allem in den zuletzt 1996 bzw. 1997 geänderten Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 verankert sind. Durch sog. Abgrenzungsnormen wird hierbei verhindert, dass auf eine Beschäftigung die Vorschriften über die Versicherungspflicht von mehreren Ländern gleichzeitig angewandt werden. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates, die als Arbeitnehmer oder Selbständige in Norwegen tätig sind, unterliegen hiernach ausschließlich dem norwegischen Sozialversicherungssystem und haben somit die gleichen Rechte und Pflichten wie die einheimische Bevölkerung. Dies gilt auch dann, wenn der Wohnsitz des Arbeitnehmers oder der Sitz des Arbeitgebers außerhalb des Landes ist. Eine Ausnahme hiervon besteht für Personen, die von einem ausländischen Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach Norwegen entsandt werden, wobei eine Verlängerung aufgrund unvorhersehbarer Umstände auf höchstens 24 Monate möglich ist. In diesem Fall verbleibt der Arbeitnehmer weiterhin im bisherigen Sozialversicherungssystem. Dies gilt auch für Selbständige, die nur zeitweilig in Norwegen tätig sind.

Darüber hinaus sehen die genannten Verordnungen die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Zeiten vor, wenn es um den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs sowie um die Berechnung einer hieraus resultierenden Leistung geht. Die in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten des EWR erworbenen Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen werden grundsätzlich auch in jedem anderen Mitgliedsstaat erfüllt. Innerhalb der Europäischen Union (EU) koordinieren besondere Verordnungen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, um einerseits Doppelversicherungen zu vermeiden und andererseits die Sozialversicherungsansprüche der Personen zu schützen, die innerhalb der EU zu- und abwandern. Der Grundsatz, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten ihre Sozialsysteme inhaltlich selbst ausgestalten, wird hierdurch nicht berührt.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gelten nach den neuen Verordnungen im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie nach bisherigem Europarecht. Bei der Bestimmung des auf eine Person anwendbaren Rechts (Kollisionsrecht) sind folgende Neuerungen zu beachten:

Bei Entsendung von Arbeitnehmern in einen anderen EU-Mitgliedstaat, die voraussichtlich die Höchstdauer von 24 Monaten nicht überschreitet, gelten die Rechtsvorschriften des Entsendestaates so weiter, als wäre der Arbeitnehmer weiterhin dort beschäftigt, sofern er nicht einen anderen Arbeitnehmer ablöst. Bisher lag die Höchstdauer bei zwölf Monaten. Sie konnte allerdings in bestimmten Fällen um weitere zwölf Monate verlängert werden. Je nach Versicherungsposition des Arbeitnehmers ist die Entsendebescheinigung bei einer der folgenden Instanzen zu beantragen:

- Ist der Arbeitnehmer bei einer deutschen Orts-, Innungs-, Ersatz- oder Betriebskrankenkasse pflichtversichert oder freiwillig versichert, dann stellt diese Krankenkasse die so genannte A1-Bescheinigung (ehemals E 101) aus.
- Für alle anderen Arbeitnehmer sind die Deutsche Rentenversicherung Bund und die örtlichen Rentenversicherungsträger (DRV-Land) zuständig. Die Deutsche Rentenversicherung Bund erstellt A1-Bescheinigungen (ehemals E 101) für Angestellte, die DRV-Land für Arbeiter.

Ist ein Arbeitnehmer gewöhnlich in mehreren EU-Mitgliedstaaten für mehrere Arbeitgeber tätig, die ihren Sitz in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten haben (beispielsweise Saisonarbeitskräfte), unterliegt er insgesamt den Rechtsvorschriften seines Wohnstaates. Ist er nur für einen Arbeitgeber in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig (beispielsweise Fernfahrer oder Flugbegleiter), gilt dies gleichermaßen, wenn er im Wohnstaat einen wesentlichen Teil (mindestens 25 Prozent) seiner Arbeit leistet. Anderenfalls gelten die Sozialgesetze des EU-Mitgliedstaates, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Bislang galten für fahrendes oder fliegendes Personal die Sozialgesetze des Wohnmitgliedstaates erst, wenn dort mindestens 50 Prozent der Tätigkeit ausgeübt wurde und für sonstige Arbeitnehmer, wenn sie dort bereits (nur) „einen Teil“ ihrer Tätigkeit ausgeübt haben.

Für fahrendes beziehungsweise fliegendes Personal gibt es keine Sonderregelungen mehr. Auch in diesem Sektor gelten nunmehr die allgemeinen Kollisionsregeln für in mehreren EU-Mitgliedstaaten Beschäftigte.

Die bisher geltenden Sonderregelungen für Personen, die neben einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat eine abhängige Beschäftigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausüben (Mehrfachversicherung), wurden nicht in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 übernommen. In diesen Fällen unterliegt die selbständige Erwerbstätigkeit nunmehr generell den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaats, in dem die abhängige Beschäftigung ausgeübt wird.

7.2 Sozialversicherung

(Stand: August 2013)

Wer in Norwegen lebt und arbeitet, unterliegt den norwegischen Sozialversicherungsbestimmungen. Ausnahme: Arbeitgeber, die von ihrer deutschen Firma nur vorübergehend (höchstens 12 Monate) nach Norwegen entsandt werden, bleiben in Deutschland versichert.

Das soziale Netz umfasst Leistungen wie medizinische Versorgung, Alters-, Hinterbliebenen-, Behindertenrenten, Unfallversicherung, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfe und dergleichen mehr.

Finanziert wird das Sozialsystem teils über Steuern, teils über die Staatliche Sozial- und Rentenversicherung (Folkestrygden). Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber zahlen Sozialversicherungsbeiträge, wobei der Arbeitgeberbeitrag höher ist.

7.2.1 Alters- und Invaliditätsversicherung

► Altersversicherung

Alle norwegischen Bürger und Personen, die in Norwegen arbeiten, nehmen automatisch am System der Staatlichen Norwegischen Sozialversicherung teil, einem staatlichen Versicherungssystem, das die Mitglieder zu Pensionen berechtigt.

Für die Rentenversicherung ist die NAV Pensjon zuständig. Auf regionaler Ebene existieren zahlreiche NAV-Regionalbüros (NAV fylkeskontorer) und örtliche NAV-Servicebüros (NAV Kontoret). Für Versicherte, die sich nicht in Norwegen aufhalten sondern im Ausland, ist die NAV Internasjonalt in Oslo zuständig.

In Norwegen trat im Jahr 2011 eine Rentenreform in Kraft. Für alle neuen Empfänger einer Altersrente wurden ab dem 1. Januar 2011, unabhängig von der alten oder neuen Regelung, ein flexibler Bezug der Altersrenten ab einem Alter von 62 Jahren (mit Rentenabschlägen) und eine Anpassung an die Lebenserwartung eingeführt. Die Rente kann im Ganzen oder teilweise (zu 20 %, 40 %, 50 %, 60 % oder 80 %) bezogen werden. Die Kombination von Arbeit und Renten ist ohne Rentenabzüge möglich. Darüber hinaus kann der Versicherte seine Altersrente bis zum 75. Geburtstag hinausschieben und eine Arbeit weiterhin ausführen, um einen höheren Rentenanspruch zu erhalten.

In Norwegen besteht die Altersrente für vor dem Jahr 1954 geborene Personen aus:

- einer wohnsitzgebundenen Grundrente,
- einer einkommensbezogenen Zusatzrente,
- einer Mindestrente.

Für ab 1963 geborene Personen besteht die Rente aus:

- einer einkommensbezogenen Rente
- und einer garantierten Rente.

Personen, die zwischen dem Jahr 1954 und 1962 geboren wurden, erhalten eine Rente, die proportional entsprechend der alten und neuen Regelungen berechnet wurde.

► Grundrente

Die Grundrente (Grunnpensjon) ist eine einkommens- und beitragsunabhängige Leistung. Anspruchsberechtigt sind Personen, die zwischen dem 16. und 66. Lebensjahr insgesamt drei Jahre versichert waren und weiterhin Mitglied der norwegischen Sozialversicherung sind. Die Vollrente setzt einen Versicherungszeitraum (Wohnzeiten in Norwegen) von 40 Jahren voraus. Sind die zurückgelegten Versicherungszeiten kürzer, verringert sich die Rente anteilig.

► Zusatzrente

Für eine Zusatzrente (Tilleggpensjon, Saertilleg) muss der Anspruchsberechtigte das 67. Lebensjahr vollendet und Rentenpunkte für mindestens drei Kalenderjahre erworben haben.

► Mindestrente

Die Mindestrente (minste pensjonsnivå) gilt für diejenigen Personen, die keinen Anspruch auf eine Zusatzrente haben oder eine sehr geringe Zusatzrente beziehen. Wenn die Summe der Grundrente und der Zusatzrente geringer ist als die Mindestrente, wird der Differenzbetrag als Rentenzulage (pensjonstillegg) gezahlt.

► Einkommensbezogene Rente

Die einkommensbezogene Rente (inntekstpensjon) wird anhand der Rentensparbeträge zum Zeitpunkt des Rentenbezugs, des Alters und der verbleibenden Lebenserwartung zu Beginn des Rentenbezugs festgelegt. Dabei werden Einkommen, die im Alter von 13 bis 75 Jahren erwirtschaftet worden, berücksichtigt.

► Garantierte Rente

Die Garantierte Rente ist abhängig vom Familienstand und dem Einkommen des Ehepartner bzw. Lebenspartner. Sie wird anhand des Versicherungszeitraumes festgelegt und ist sowohl einkommens- als auch beitragsunabhängig. Sie ist basierend auf dem Aufenthaltszeitraum und für diejenigen Personen, die nur geringfügige oder keine Rentensparbeträge haben. Voraussetzung zum Bezug der garantierten Rente ist eine Versicherungszeit von drei Jahren zwischen dem 16. und dem 66. Lebensjahr.

Weitere Informationen über die Rentengesetzgebung erteilen die zuständigen NAV-Büros in Norwegen.

► Invaliditätsversicherung

Ein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit besteht für Personen zwischen 18 und 67, sofern die Erwerbsfähigkeit um mindestens die Hälfte gemindert ist und diese Minderung im Wesentlichen durch eine Krankheit, einen Unfall oder ein Gebrechen hervorgerufen wurde. Ferner muss der Berechtigte bis zum Eintritt des Versicherungsfalls mindestens drei Jahre versicherungspflichtig gewesen sein.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der Erwerbsunfähige die Möglichkeit, Anspruch auf eine Rente ein Jahr nach dem letzten Versicherungsbeginn zu erwerben, falls er insgesamt nicht mehr als fünf Jahre ab Vollendung des 16. Lebensjahres außerhalb des Systems war. Personen, die bei Eintritt der Invalidität unter 26 Jahre alt und Mitglied des Volksversicherungssystems waren, sind von der 3-Jahres-Bedingung ausgenommen.

Für eine Zusatzrente muss der Erwerbsunfähige für mindestens drei Jahre Rentenpunkte erworben haben.

Die Höhe der Invaliditätsrente hängt von folgenden Faktoren ab:

- Grad der Erwerbsunfähigkeit,
- Versicherungsjahre,
- Versicherungsjahre mit Rentenpunkten
- Höhe des Erwerbseinkommens (während der besten 20 Jahre, falls mehr als 20 Jahre vorliegen),
- Familiensituation.

► Berufliche Wiedereingliederung

Für den Bezug einer Invaliditätsrente (uførepensjon) muss der Erwerbsunfähige zuvor eine geeignete Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch genommen haben. Solche Maßnahmen können in allgemeiner Bildung, beruflichem Training, Hilfen zur Existenzgründung, bezuschusster Umschulung in Unternehmen oder geschützten Werkstätten bestehen.

Mit Einstellung des Krankengeldes wird dem Erwerbsunfähigen während der Rehabilitationszeit eine Zulage zur Arbeitsbeurteilung (arbeidsavklaringspenger) gewährt.

☞ Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> > Beschäftigung, Soziales und Integration

7.2.2 Rentenzahlung ins Ausland

Grundsätzlich wird die deutsche Rente in Norwegen ungekürzt von dem zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger weiterhin ausgezahlt. Entsprechende Rechtsgrundlagen sind die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72.

Bei einem Auslandsaufenthalt ist zu unterscheiden zwischen einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland und einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland.

Der vorübergehende Aufenthalt liegt vor, wenn der Aufenthalt von vornherein zeitlich begrenzt ist und der gewöhnliche Aufenthalt im Inland beibehalten wird. Ein Aufenthalt im Ausland bis zu einem Jahr wird ohne Nachweis als vorübergehend anerkannt, wenn der Rentner nach Deutschland zurückkehrt. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland wird die Inlandsrente uneingeschränkt weitergezahlt.

Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt ergeben sich im Regelfall keine Änderungen, die Rente wird weiterhin von dem zuständigen Rententräger in gleicher Höhe bezahlt. Einschränkungen hinsichtlich des Rentenanspruchs und der Rentenhöhe sind jedoch in manchen Fällen möglich; diese hängen von der Art der zurückgelegten Beitragszeiten, dem Geburtsdatum, dem Zeitpunkt der Auswanderung und dem gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten ab.

Die deutsche Rente wird auch bei einem Aufenthalt im Ausland monatlich im Voraus bezahlt

- auf ein Konto in Deutschland oder
- per Scheck an die Anschrift des Rentenempfängers oder
- auf ein angegebenes Konto im Ausland.

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, einmal im Jahr zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weiterhin vorliegen.

Die Erklärung muss umgehend zurückgesandt werden, da sonst die Rentenzahlung vorübergehend eingestellt wird.

Ein Antrag auf Rentenzahlung muss bei der zuständigen Rentenbehörde gestellt werden.

Wohnt der Antragsteller in Deutschland, stellt er den Antrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger in Deutschland. Wohnt er in Norwegen, stellt er den Antrag bei der zuständigen norwegischen Stelle NAV Internasjonal in Oslo, die den Antrag an die entsprechende deutsche Stelle weiterleitet. Hat der Antragsteller in Norwegen keine Versicherungszeiten zurückgelegt, kann er auch in Deutschland beim zuständigen Rentenversicherungsträger einen Antrag stellen.

Zwischen Norwegen und Deutschland besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen. Das Abkommen hat Vorrang vor dem deutschen Einkommensteuerrecht. Somit entscheiden die Bestimmungen dieses Doppelbesteuerungsabkommens, in welchem Staat die Renten zu besteuern sind. Diese Besteuerung erfolgt daher vom norwegischen Staat als „Wohnsitzstaat“.

Im Rahmen der Rentenversicherung ist der Grundsatz der Zusammenrechnung von in verschiedenen EWR-Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten relevant. Demnach sind die in Deutschland erworbenen Versicherungszeiten, sofern sie nach den deutschen Rechtsvorschriften anspruchsbegründend wirken, durch den norwegischen

Versicherungsträger wie eigene zu berücksichtigen und bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zugrunde zu legen. Dabei bestimmen sich Charakter und Umfang der in Deutschland erworbenen Versicherungszeiten nach deutschem Recht, die Anrechenbarkeit aber nach den norwegischen Rechtsvorschriften. Die in verschiedenen Staaten des EWR zurückgelegten Versicherungszeiten von Arbeitnehmern oder Selbständigen werden somit rechnerisch als eine Einheit zusammengefasst

Rentenempfänger mit Wohnsitz in Norwegen, die ausschließlich ihre Alterseinkünfte zu versteuern haben, oder Zweifelsfragen hinsichtlich der Steuerpflicht haben, können sich an das Finanzamt Neubrandenburg wenden:

Finanzamt Neubrandenburg

Postfach 110164

17041 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380-1144

E-Mail: ria@finanzamt-neubrandenburg.de

 Deutsche Rentenversicherung Bund: www.deutscherentenversicherung-bund.de

7.2.3 Hinterbliebenenversorgung

► Hinterbliebenenrente

Der überlebende Ehegatte (oder Lebensgefährte, der mit der verstorbenen Person ehemals verheiratet war oder gemeinsame Kinder hat) unter 67 Jahren hat Anspruch auf Rentenleistungen, wenn er mit Anspruch auf Rentenleistungen versichert ist und die verstorbene Person unmittelbar vor ihrem Tode mindestens drei Jahre lang versichert und arbeitsfähig gewesen ist. Der überlebende Ehegatte hat auch Anspruch auf Leistungen, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tode mindestens drei Jahre lang Rente bezogen hat. Diese Leistungen sind so lange zu zahlen, wie die begünstigte Person noch versichert ist oder wenn die verstorbene Person eine Zusatzrente erworben hatte; in diesem Fall wird eine entsprechende Grundrente gewährt. Außerdem wird von der Voraussetzung, dass der überlebende Teil versichert ist, bei der Gewährung einer Grundrente abgesehen, wenn entweder die überlebende oder die verstorbene Person seit mindestens 20 Jahren in Norwegen gewohnt hat.

Hinterbliebenenrente wird einem überlebenden Ehegatten o. ä. nur gewährt, wenn die Ehe fünf Jahre lang bestanden hat oder die überlebende Person gemeinsame Kinder mit der verstorbenen Person hat oder ehemals hatte oder für die Kinder der verstorbenen Person sorgt.

Die Hinterbliebenenrente besteht aus Grundrente und Zusatzrente. Die volle Grundrente wird gezahlt, wenn der Verstorbene mindestens 40 Jahre in Norwegen gelebt hat. Die Zusatzrente entspricht 55 % der Ansprüche der verstorbenen Person auf Alters- bzw. Invaliditätszusatzrente. Die Rente wird anteilig gekürzt, wenn der Bezieher eigenes Arbeitseinkommen hat oder von ihm erwartet werden kann, ein solches zu bekommen.

Bei einer Wiederheirat entfällt der Rentenanspruch.

► Waisenrente

Kinder unter 18 Jahren haben Anspruch auf Waisenrente, wenn ein Elternteil oder beide Eltern verstorben sind und vor ihrem Tode mindestens drei Jahre lang arbeitsfähig und rentenversichert waren. Anspruch auf Leistungen besteht auch dann, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tode mindestens drei Jahre lang Rente bezog. Die Versicherungsvoraussetzung entfällt, wenn die verstorbene Person Anspruch auf eine Zusatzrente erworben hatte oder von einem oder beiden Elternteilen eine Wohnzeit von 20 Jahren zurückgelegt worden ist.

Kinder in der Ausbildung erhalten die Rente bis zu ihrem 20. Lebensjahr, wenn beide Eltern verstorben sind.

Ist ein Elternteil verstorben, entspricht die volle jährliche Waisenrente für das erste Kind 40 % des Grundbetrages, für jedes weitere Kind 25 % des Grundbetrages. Die Summe der Waisenrenten wird dann zwischen den Kindern zu gleichen Teilen geteilt.

Sind beide Eltern verstorben, erhält das erste Kind eine Waisenrente in Höhe der Hinterbliebenenrente, die dem Elternteil mit Anspruch auf die höhere Rente gewährt worden wäre. Die volle Waisenrente für das zweite Kind entspricht 40 Prozent, für jedes weitere Kind 25 % des Grundbetrages. Auch hierbei wird die Summe der Waisenrenten zwischen den Kindern zu gleichen Teilen geteilt.

7.2.4 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Alle Einwohner in Norwegen haben Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, wenn Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde. Es gibt keine Altersbegrenzungen oder Wartezeiten. Die Leistungen sind einkommensunabhängig.

Um Sozialdienste in Anspruch nehmen zu können, muss eine Pflegebedürftigkeit vorliegen (besondere Hilfe aufgrund von Krankheit, Behinderung, Alter). Die Person muss ebenfalls vollkommen auf praktische und persönliche Hilfe zum Ausführen der alltäglichen Lebensverrichtungen angewiesen sein.

Anspruch auf Geldleistungen haben pflegebedürftige behinderte Personen (Grundleistung und Pflegegeld).

Pflegedienst kann entweder in häuslicher Umgebung, im Pflegeheim oder in Form eines Platzes in einer Tag- und Nachtdienst-Wohneinheit genutzt werden.

Die Anträge für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sind bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Gemeinden entscheiden über die Pflegebedürftigkeit basierend auf der Beurteilung von Ärzten oder Fachpersonal (z. B. Physiotherapeuten).

☞ Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> > Beschäftigung, Soziales und Integration



In Norwegen verfügen viele öffentliche Einrichtungen, Museen und Restaurants über behindertengerechten Standards. Die norwegische Bahn NSB hat für Körperbehinderte speziell eingerichtete Wagen, und die Hurtigruten-Schiffe sind mit Aufzügen und Kabinen für Körperbehinderte ausgestattet.

Der Hauptverband der Körperbehinderten in Norwegen „Norges handikappforbund“ ist unter www.nhf.no abrufbar.

7.2.5 Krankenversicherung

Alle Arbeitnehmer sind in Norwegen in der staatlichen Krankenversicherung (Folketrygd) versichert. Das norwegische Gesundheitssystem wird zum größten Teil staatlich finanziert und verwaltet.

Die Sachleistungen des staatlichen Gesundheitssystems umfassen Untersuchung und Behandlung im Krankheitsfall und bei Krankheitsverdacht durch den Hausarzt, Fachärzte, Polikliniken, Krankenhäuser, Laboruntersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Psychologen und eine begrenzte jährliche Anzahl von Behandlungen beim Physiotherapeuten. Verordnete Arzneimittel gehören ebenfalls dazu. Behandlungen durch Chiropraktiker werden ebenfalls übernommen, jedoch in sehr begrenztem Umfang.

Antrag auf Erteilung einer Entsendebescheinigung für die Geltung inländischer Sozialversicherungsregelungen bei Auslandsentsendungen in EU-/EWR-Staaten

Vordruck A 1

Arbeitnehmer und Selbständige, die in Norwegen arbeiten und für die die deutschen Rechtsvorschriften gelten, erhalten eine „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Vordruck A 1). Dieser Vordruck dient gegenüber den norwegischen und deutschen zuständigen Stellen als Nachweis darüber, dass für den Arbeitnehmer ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften gelten.

Den Vordruck A 1 stellt in Deutschland aus:

- die gesetzliche Krankenkasse,
- der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Geschäftsstelle Berlin, Luisenstraße 17, 10117 Berlin, für Personen, die nicht gesetzlich krankenversichert und aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC European Health Insurance Card)

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte können Bürgern aus den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz europaweit medizinische Leistungen erhalten. Die EHIC (European Health Insurance Card) dient für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt wie zum Beispiel Urlaub, Arbeitnehmer-Entsendung oder Studium.

Der Umfang der Leistungen richtet sich ausschließlich nach den norwegischen Rechtsvorschriften.

Die Europäische Krankenversicherungskarte wird von der Krankenkasse des Arbeitnehmers beziehungsweise Selbständigen ausgestellt. Die EHIC kann aber auf der Rückseite der elektronischen Patientenkarte oder der Krankenversicherungskarte aufgeführt sein.

S 1-Bescheinigung (ehemals E 106)

Rentner

Verlegt ein Rentner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen EU/EWR-Staat sowie die Schweiz, sind die Rechtsvorschriften der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung weiter für ihn verbindlich.

Voraussetzungen hierfür sind, dass der Rentner

- nur eine Rente der Deutschen Rentenversicherung bezieht,
- im neuen Wohnstaat keinen eigenen Leistungsanspruch (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung) hat.

Wenn ein Rentner von einem anderen EU-Land Rente bezieht, gehört er dem Krankenversicherungssystem dieses Landes an. Sollte ein Rentner jedoch von mehreren Ländern Rente beziehen, gehört er dem Krankenversicherungssystem des Landes an, bei dem er am längsten versichert war.

Der Rentenbezieher sollte sich vor einem Umzug ins Ausland mit seiner Krankenkasse in Verbindung setzen und das Formular S 1 (ehemals E 121) beantragen.

Verlegt ein Rentner mit seinen familienversicherten Angehörigen den Wohnort in einen EU/EWR-Staat, richtet sich vom Zeitpunkt des Wohnortwechsels an die Familienversicherung seiner Angehörigen nach den Regelungen des dortigen Krankenversicherungsträgers. Sollten die Angehörigen nicht zu den anspruchsberechtigten Familienangehörigen des Wohnstaats gehören (beispielsweise weil die Einkommens- oder Altersgrenzen nach den dortigen Rechtsvorschriften überschritten werden), ist es ratsam, sich mit der deutschen Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um einen Versicherungsschutz seiner Angehörigen auch in einen anderen EU-Staat zu gewährleisten.

Für Familienangehörige, die ihren Wohnsitz weiterhin in Deutschland beibehalten, ist nichts weiter zu beachten. Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bleibt unverändert aktiv.

☞ Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> > Beschäftigung, Soziales und Integration

7.2.6 Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung in Norwegen ist eine einkommensbezogene Pflichtversicherung im Rahmen der Volksversicherung. Anträge auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit sind beim NAV-Büro zu stellen.

Arbeitslose erhalten Tagegeld zum Ausgleich für die durch Erwerbslosigkeit eingetretenen Einkommensverluste. Das Arbeitslosengeld beträgt pro Tag 0,24 % der Einkommensbasis, so dass sich normalerweise ein Einkommensersatzniveau von 62,4% ergibt. Die Zahlung von Arbeitslosengeld

erfolgt abhängig vom vorherigen Einkommen für einen maximalen Zeitraum von 2 Jahren und ist zu versteuern.

Wer in Deutschland arbeitslos wird und in Norwegen Arbeit sucht, kann den Anspruch auf das deutsche Arbeitslosengeld für die Dauer von drei Monaten (Mitnahmezeitraum) mitnehmen (Leistungsmitnahme). Die Dauer der Mitnahme des deutschen Arbeitslosengeldanspruchs kann für eine Arbeitssuche bis zu höchstens sechs Monaten verlängert werden. Der Antrag kann vor Ablauf des Drei-Monat-Zeitraums formlos aus dem Ausland an die Agentur für Arbeit gestellt werden. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens am letzten Tag des Mitnahmezeitraums dort eingegangen sein. Ist die Höchstdauer des Anspruchs nicht verbraucht und kehrt der Anspruchsberechtigte nach Deutschland zurück, kann die Agentur für Arbeit auf Antrag erneut die Mitnahme des Leistungsanspruchs in denselben Mitgliedsstaat bis zur gesamten Höchstdauer von sechs Monaten gestatten.

Die Leistungsmitnahme muss vor der Ausreise zur Arbeitssuche beantragt werden. Die zuständige Agentur für Arbeit stellt dann die Bescheinigung über die Beibehaltung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung (Vordruck PD U2) aus, in der unter anderem der Mitnahmezeitraum, der Ausreisetag, der späteste Termin zur Meldung beim ausländischen Arbeitsamt für eine nahtlose Zahlung und die Leistungshöhe bescheinigt werden. Die Leistungen werden in gleicher Höhe wie in Deutschland gezahlt. Man muss der deutschen Agentur für Arbeit während der Arbeitslosigkeit vor der Ausreise mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen, damit sie Vermittlungsbemühungen einleiten kann.

Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II gelten als einheitlicher Anspruch. Wenn während des Mitnahmezeitraumes der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Erschöpfung des Anspruchs endet, kommt für den restlichen Mitnahmezeitraum die Zahlung von Arbeitslosengeld II in Betracht. Für Arbeitslosengeld II ist eine gesonderte Bescheinigung PD U2 erforderlich. Der Mitnahmezeitraum wird somit gegebenenfalls durch zwei Bescheinigungen PD U2 abgedeckt, deren Zeiträume aneinander anschließen. Die gesonderte Bescheinigung PD U2 für Arbeitslosengeld II wird von dem für Arbeitslosengeld II zuständigen Träger ausgestellt. Für die Ausstellung ist eine umfangreiche Bedürftigkeitsprüfung erforderlich.

- ☞ Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de > Arbeit im Ausland
- ☞ Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> > Beschäftigung, Soziales und Integration

7.3 Sozialversicherungsbeiträge

(Stand: August 2013)

Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber zahlen Sozialversicherungsbeiträge, wobei der Arbeitgeberbeitrag höher ist. Die Beiträge der Arbeitnehmer werden wie bei uns gleich vom Gehalt einbehalten. Sie sind niedriger als in Deutschland – dafür sind die Steuern entsprechend höher.

Arbeitnehmer zahlen einen Globalbeitrag von 7,8 % des Bruttoeinkommens aus der Erwerbstätigkeit. Es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze. Selbstständige zahlen elf Prozent des berechneten persönlichen Einkommens (berechnet personinntekt). Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 14,1 %. Geringere Sätze in sechs Stufen gelten für bestimmte Regionen, aber auch dort gilt für bestimmte Branchen der volle Satz.

Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu> > Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit

7.4 Gesundheit/Ärztliche Versorgung

(Stand: August 2013)

In Norwegen gibt es das so genannte Hausarztsystem. Jede Person ist bei seinem Hausarzt registriert, jedoch besteht die Möglichkeit den Hausarzt zweimal im Jahr zu wechseln. Der Hausarzt ist für die Primärversorgung zuständig und überweist in der Regel seine Patienten an einen Facharzt. Wird der Facharzt direkt konsultiert, muss der Patient einen höheren Kostenbeitrag zahlen. Das Hausarztmodell ist freiwillig.

Wer einen Hausarzt sucht oder wechseln möchte, hat die Möglichkeit das „Hausarzttelefon“ der HELFO unter 810 59 500 anzurufen. Weitere Informationen über die Hausarztregelung sind unter www.helfo.no oder www.fastlegen.no zu finden.

Für jeden Hausarzt- und Facharztbesuch müssen die Patienten eine Gebühr bezahlen. Kinder unter 16 Jahren sind von den Kosten befreit.

Bis zu einer Grenze von 1.980 NOK pro Jahr zahlt der Versicherte eine Selbstbeteiligung für die Konsultation von Ärzten, Psychologen ebenso wie für wichtige Arznei- und Pflgemittel, radiologische Untersuchungen und Behandlungen, Laboruntersuchungen und Fahrtkosten. Eine zweite Grenze von 2.560 NOK gilt für die Kostenbeteiligung bei Physiotherapie, Zahnbehandlung, organisierten Kurreisen und Aufhalten in medizinischen Rehabilitationszentren.

Die Kosten für Medikamente trägt der Patient selbst. Für verordnete Medikamente, die auf einer Liste wichtiger Medikamente geführt werden, trägt der Patient eine Selbstbeteiligung von 38 % der Kosten bis zur Grenze von NOK 520 im Quartal.

Die Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern ist weitestgehend kostenlos.

Wer auf regelmäßige medizinische Betreuung angewiesen ist, sollte sich über die bestehenden Möglichkeiten in einem dünn besiedelten Land informieren, dessen Gesundheitswesen in einigen Bereichen Engpässe hat. Außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten von 8.00 bis 15.00/16.00 Uhr können die örtlichen Notfallzentralen (legevakt) kontaktiert werden.

Nähere Informationen über Leistungen der staatlichen Versicherung erteilt das norwegische Arbeits- und Sozialamt (Nye arbeids- og velferdsetaten), www.nav.no.

Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu>

7.5 Sozialhilfe

(Stand: August 2013)

In Norwegen kann jeder sich an das NAV-Büro wenden und einen Antrag auf Sozialhilfe beantragen. Sozialleistungen können beantragt werden, wenn Wohnungsprobleme oder wirtschaftliche Probleme auftreten oder wenn praktische Unterstützung notwendig ist. Diejenigen, die gemäß dem Sozial- und Rentenversicherungsgesetz Anspruch auf Unterstützung haben, müssen sich an die zuständige Sozialversicherungsstelle in ihrer Gemeinde wenden. Es können jedoch auch diejenigen, die gemäß Sozial- und Rentenversicherungsgesetz keinen Anspruch auf Leistungen haben, Unterstützung von der Gemeinde erhalten. Hierzu zählen beispielsweise Jugendliche, die nach dem Abschluss ihrer Ausbildung keine Beschäftigung finden, Personen, die länger als 52 Wochen arbeitslos sind und keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosenunterstützung haben, oder auch Personen, die schlicht und einfach nicht ausreichend verdienen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Vom Ministerium für Arbeit werden folgende Monatsbeträge für Hilfe zum Lebensunterhalt (Stønad til livsopphold) (ohne Wohngeld, Elektrizität, Gebäudeversicherung etc.) empfohlen:

Alleinstehende Person	5.288 NOK (679 €)
Ehepaar/zusammenlebendes Paar	8.783 NOK (1.128 €)

In einem gemeinsamen Haushalt lebende Person 4.392 NOK (564 €)

Kinder

0 - 5 Jahre	2.017 NOK (259 €)
6 - 10 Jahre	2.681 NOK (344 €)
11 - 17 Jahre	3.361 NOK (432 €)

Die Sozialbeihilfe ist eine bedarfsabhängige Leistung, über die im Einzelfall nach Sachbearbeitung entschieden wird und für die es keine landesweiten Standards gibt.

7.6 Sonstige Leistungen

(Stand: August 2013)

► Kinderbetreuungshilfe

Kinder, die bis zum 31. August eines Jahres in Norwegen geboren werden, haben ab dem Alter von einem Jahr einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Eine Kinderbetreuungsbeihilfe (kontantstøtte) wird für Eltern mit Kindern zwischen einem und drei Jahren mit Wohnsitz in Norwegen gewährt, die die staatlich unterstützten Kindertageseinrichtungen (barnehage) nicht oder eingeschränkt in Anspruch nehmen. Nach der Anzahl der Wochenstunden, in denen das Kind eine Einrichtung besucht, gibt es fünf Leistungssätze. Der oberste Satz (bei 0 Stunden) beträgt 3.303 NOK (424 €), der Mindestsatz (bei 25 - 32 Stunden) 661 NOK (85 €) im Monat.

► Leistungen an Alleinerziehende

Für Alleinerziehende wird ein Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung (stønad til barnetilsyn) gewährt, falls wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung eine andere Person die Kinderbetreuung übernimmt. Voraussetzung ist, dass der Leistungsbezieher und das Kind seit mindestens drei Jahren in Norwegen leben. Die Leistung beläuft sich auf 64 % der tatsächlichen Aufwendungen bis zu monatlich 3.651 NOK bei einem Kind, 4.764 NOK bei zwei Kindern und 5.398 NOK (651 €) ab 3 Kindern. Die Leistung kann zusätzlich zur Kinderbetreuungsbeihilfe (kontantstøtte) für Eltern von Kindern zwischen einem und vier Jahren gewährt werden. Der Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung entfällt, wenn das Erwerbseinkommen das 6fache des Grundbetrags übersteigt.

Bei der Leistungsberechnung wird die tatsächliche Anzahl der Kinder um ein weiteres erhöht. Eine zusätzliche Leistung wird für jedes Kind unter drei Jahren gewährt, falls dieses das volle Übergangsgeld erhält.

Ein Übergangsgeld (overgangsstonad) vom 2-fachen des Grundbetrags (Grunnbeløpet), also von 158.452 NOK wird für 3 Jahre bzw. bei Teilnahme an beruflicher Ausbildung/Qualifizierung bis zu 5 Jahren gewährt. Die Leistung wird um 40 % der über die Hälfte des Grundbetrags hinausgehenden Erwerbseinkünfte gekürzt. Übersteigen die Unterhaltszahlungen den Unterhaltsvorschuss (bidragsforskott), wird die Leistung um 70 % des Unterschiedsbetrags gekürzt. Familienleistungen unterliegen nicht der Besteuerung und sind sozialabgabenfrei.

► Kindergeld

Kindergeld wird für alle Kinder bezahlt, die unter 18 Jahre alt sind und in Norwegen leben.

Das Kindergeld beläuft sich auf 970 NOK pro Kind und pro Monat. In den Gebieten im äußersten Norden des Landes einschließlich Svalbard wird eine Zulage (Finnmarkstillegg/Svalbardtillegg) von 320 NOK für jedes Kind gewährt.

Zusätzlich zum Kindergeld werden Zulagen für Arbeitslose, Rentner (bedürftigkeitsabhängig) und Waisen gewährt.

Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland erhalten das deutsche Kindergeld, wenn sie in Deutschland entweder unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden. Ob die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 oder Absatz 3 EStG für die unbeschränkte Steuerpflicht vorliegen, entscheidet das Finanzamt. An dessen Feststellungen sind die Familienkassen grundsätzlich gebunden.

Wohnt der Elternteil nicht in Deutschland und ist er hier auch nicht unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig, kann Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bestehen, wenn er

- in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht

oder

- als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist

oder

- Rente nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht.

Zudem müssen die Kinder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Hat jedoch der eine Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (weil er zum Beispiel in Deutschland wohnt) und der andere Elternteil nach dem Bundeskindergeldgesetz, geht der Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz vor. Das heißt, der Elternteil mit Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält hier kein Kindergeld.

► Kindergeld im Ausland

EU-/EWR-Bürger, die in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, haben dort Anspruch auf die gleichen Sozialleistungen wie die Einheimischen aus dem jeweiligen Land. Dies gilt auch für das Kindergeld. Das Kindergeld muss bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dem der Erwerbstätige beschäftigt ist oder der Arbeitslose Leistungen bezieht, beantragt werden. Wohnen die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat, muss dem Antrag das Formular E 401 beigelegt werden, der vom Einwohnermeldeamt oder vom Standesamt dieses Mitgliedstaates auszufüllen ist.



Nach Abschaffung des § 213 des norwegischen Strafgesetzes über Homosexualität am 21. April 1972 sind die Rechte der Homosexuellen seit 1981 im so genannten „Antidiskriminierungsgesetz“ verankert. Seit dem 1. August 1993 besteht in Norwegen ein Partnerschaftsregister für heterosexuelle und homosexuelle Paare sowie die Möglichkeit der Anerkennung einer „Eheschließung“ für homosexuelle Partner.

📄 Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu>

8 Wohnen

8.1 Haus- und Grunderwerb

(Stand: August 2013)

Für ausländische Staatsangehörige bestehen in Norwegen keinerlei Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbs von Haus- und Grundbesitz. Ausländische Käufer müssen sich jedoch zwecks Identifikation in Norwegen registrieren lassen, das heißt sie müssen eine Personennummer (D-Nummer) beantragen. Die Personennummer kann beim Einwohnermeldeamt (Folkeregisteret) beantragt werden.

Die zum Verkauf stehenden Objekte können in erster Linie bei den entsprechenden Anzeigenrubriken der Lokalzeitungen sowie in der landesweiten Aftenposten entnommen werden. Auch finden sich Inserate online unter www.finn.no. Außerdem kann man sich bei den einzelnen Immobilienmaklern nach Häusern und Eigentumswohnungen erkundigen. Daneben besteht die Möglichkeit, einen Immobilienmakler gegen Honorar mit der Suche nach einem geeigneten Objekt zu beauftragen.

Adressen von Immobilienmaklern sind in den Gelben Seiten unter „Eiendomsめklere“ und beim Norwegischen Verband zu finden. Die Anschrift des Norwegischen Verbandes lautet wie folgt:

Norges Eiendomsめglerforbund
Inkognitogaten 12
N- 0258 Oslo
Telefon: +47 22 54 20 80
Telefax: +47 22 55 31 06
Internet: www.nef.no

Die Immobilienmakler übernehmen die Kaufabwicklung einer Immobilie, einschließlich der finanziellen Auflassung und Grundbucheintragung. Für die Vergütung eines Maklers muss der Auftraggeber aufkommen. Dagegen muss der Käufer die Urkunden oder Stempelgebühren, die Grundbuchgebühren und eventuelle Geschäftsführungsgebühren entrichten.

In einigen Gebieten in Norwegen ist der Verkauf/Kauf von Eigentum mit bestimmten Auflagen verbunden. Es wird empfohlen, sich vor dem Kauf genau zu erkundigen. Dies gilt auch für den Kauf von Urlaubsimmobilen.

 Norwegische Botschaft: www.norwegen.no

8.2 Wohnungsmiete

(Stand: August 2013)

In Norwegen bietet der Wohnungsmarkt nur eine sehr geringe Anzahl von Mietwohnungen an. Die meisten Norweger besitzen Wohnungen bzw. Häuser.

Anzeigen für Mietwohnungen findet man gewöhnlich in den lokalen Zeitungen und in der nationalen Nachrichtenzeitung Aftenposten. Manche Zeitungen veröffentlichen ihre Wohnungsinserate auch im Internet. Außerdem finden sich Anzeigen bei www.finn.no sowie bei www.hybel.no.

Die Wohnkosten unterscheiden sich innerhalb Norwegens deutlich. In den ländlichen Gebieten sind die Preise in der Regel niedriger als in den Großstädten. Die höchsten Preise findet man in und um Oslo sowie in anderen größeren Städten. Der durchschnittliche Mietpreis für eine Zweizimmerwohnung in Norwegen beträgt ca. 5.798 NOK pro Monat und für eine Dreizimmerwohnung ca. 6.682 NOK pro Monat. In Oslo und Bærum kostet dagegen eine Zweizimmerwohnung durchschnittlich 8411 NOK pro Monat und eine Dreizimmerwohnung durchschnittlich 10.878 NOK pro Monat.

Der Mietvertrag wird sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter unterzeichnet, und beide erhalten eine unterzeichnete Kopie. Ein normaler Mietvertrag sollte folgende Punkte enthalten:

- Beginn und Dauer des Mietverhältnisses,
- Höhe der Miete sowie Zahlungskonditionen,
- Nebenkosten der Wohnung,
- Höhe der Kautions,
- Kündigungsfristen.

Die Mietverträge laufen üblicherweise zuerst für ein Jahr und in den folgenden Perioden für jeweils fünf Jahre, mit dem gegenseitigen Recht zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

 Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu>

 Norwegische Botschaft: www.norwegen.no

9 Erziehung und Bildung

9.1 Vorschule und Schule

(Stand: August 2013)

In Norwegen gibt es öffentliche Kindergärten sowie private und Betriebskindergärten. Alle Kinder zwischen ein und fünf Jahren haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Die Antragsfrist für einen Kindergartenplatz wird von der Gemeinde mindestens einmal pro Jahr festgelegt. Auch die Kindergartengebühren werden von der Gemeinde vorgegeben und können entweder nach dem Einkommen der Eltern oder als Beiträge erhoben werden.

Die gesetzliche Schulpflicht beträgt in Norwegen zehn Jahre. Das einheitliche norwegische Schulsystem hat einen vorgeschriebenen staatlichen Lehrplan. Neben den staatlichen Schulen bestehen auch private Schulen, wie beispielsweise Montessori- oder Waldorf-Schulen (Steinerskoler), an denen Schulgeld zu entrichten ist.

Die Schulpflicht erstreckt sich auf Grundstufe, bestehend aus der Unterstufe (Barnetrinnet, Klassen 1-4) und der Mittelstufe (Mellomtrinnet, Klassen 5-7) sowie der Sekundarstufe I (Ungdomstrinnet, Klassen 8-10). In gering bevölkerten Gebieten können die Schulen der Grundstufe und der Sekundarstufe I oft sehr klein sein mit nur wenigen Schülerinnen und Schülern in den Gruppen. Solche Schulen haben oft gemischtaltrige Klassen.

Zu den Pflichtfächern gehören: Norwegisch, Mathematik, Englisch, Gemeinschaftskunde, Natur- und Umweltkunde, Religion und Ethik, Musik, Kunst und Handwerk, Sport und Hauswirtschaftslehre. Außerdem wird eine Reihe von Wahlfächern angeboten. Von der 1. Klasse an wird Englisch unterrichtet. Ab der 8. Klasse kann eine zweite Fremdsprache hinzu gewählt werden. Bis zur 7. Klasse gibt es nur schriftliche Leistungsbeurteilungen. Erst ab der 8. Klasse werden Noten (karakterer) vergeben. Es gibt die Noten eins bis sechs, wobei sechs die Beste und eins die schlechteste Note ist. Behinderte Kinder werden weitestgehend in die Pflichtschule integriert. Dazu wird eine sonderpädagogische Betreuung angeboten. Daneben gibt es auch Fachzentren für Sonderpädagogik. Ein spezieller Lehrplan für hörgeschädigte Kinder setzt die norwegische Gebärdensprache als erste Fremdsprache ein.

An der weiterführenden Schule – der Videregående skole – besteht die Möglichkeit das Abitur und/oder eine Lehre zu machen. Behinderte Schülerinnen und Schüler werden bevorzugt aufgenommen, wenn dies aus fachlicher Sicht notwendig ist. Die Sekundarstufe II umfasst alle Bildungsangebote zwischen Pflichtschule und Hochschulstudium. Sie hat zwei Hauptrichtungen: Erwerb der Hochschulreife (Abschluss Abitur) und betriebliche Berufsausbildung (Gesellenprüfung); beide Richtungen lassen sich kombinieren.

 Norwegische Botschaft: www.norwegen.no > Sozialsystem

9.2 Deutsche Schulen und Schulgeld

1980 wurde in Oslo eine Deutsche Schule gegründet, an der zurzeit ca. 220 Schüler unterrichtet werden. Schulträger dieser Einrichtung ist der Deutsche Schulverein in Norwegen. An dieser Schule sind neben den Ortskräften auch vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – vermittelte deutsche Lehrer tätig. Das Unterrichtsjahr beginnt jeweils Mitte August und endet Ende Juni.

Die Deutsche Schule Oslo ist eine deutschsprachige Schule, die aber auch nach dem norwegischen Bildungsgesetz anerkannt ist. Als Bestandteil der norwegischen Bildungslandschaft ist sie eine Alternative zum staatlichen Schulsystem und anderen Privatschulen.

Die Deutsche Schule Oslo führt zum deutschen internationalen Abitur und zum norwegischen Vitnemål. Die Schüler erhalten damit einen biculturellen Abschluss, der den Zugang zu den deutschen Hochschulen und den Hochschulen Norwegens eröffnet.

Als Fremdsprachen werden angeboten

ab der 1. Klasse Norwegisch,
ab der 4. Klasse Englisch,
ab der 7. Klasse Französisch.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Den Lehrplänen liegen deutsche Richtlinien zugrunde. Für die

Versetzung gelten schuleigene Regelungen. Der Schulbesuch kann zum Erwerb der allgemeinen deutschen Bildungsabschlüsse (Haupt- und Realschulabschluss sowie Abitur) führen. Zur Deutschen Schule Oslo gehört auch ein Kindergarten/ eine Vorschule.

Das monatliche Schulgeld beträgt für das Schuljahr 2012/2013 derzeit:

im Kindergarten/Vorschule	2.600 NOK
in der Grundschule	2.179 NOK
in der Sekundarstufe I	2.229 NOK
in der Sekundarstufe II	1.890 NOK

Beim Schuleintritt wird eine einmalige Einschreibgebühr in Höhe von 1.500 NOK erhoben.

☞ Deutsche Schule Oslo: www.deutscheschule.no

9.3 Hochschule

(Stand: August 2013)

Norwegen hat acht Universitäten. Die Universität von Oslo ist die älteste und größte dieser Einrichtungen (Gründung 1837, knapp 30.000 Studierende). Hinzu kommen mehrere spezialisierte Universitätsinstitute und zwei Kunstakademien. Neben den staatlichen Einrichtungen gibt es auch einige private Universitätsinstitute.

Studenten aus anderen EU/EWR-Staaten werden zum Studium an einer norwegischen Universität zugelassen, wenn sie einen Schulabschluss nachweisen können, der dem norwegischen Abschluss der Sekundarstufe II entspricht. Bei einigen Fächern gibt es Zulassungsbeschränkungen. Für die Zulassung zu einem Aufbaustudium muss im Allgemeinen ein abgeschlossenes Grundstudium nachgewiesen werden. An den norwegischen Universitäten und Hochschulen sind folgende Abschlüsse möglich:

- Bachelor (drei Jahre Studienzeit)
- Master (zwei Jahre Studienzeit)
- Promotion (drei Jahre Studienzeit)

In einigen Studiengängen dauert das Studium fünf Jahre und führt zum Mastergrad. In den Bereichen Humanmedizin, Tiermedizin, Psychologie und Theologie, beträgt die Studienzeit in der Regel vier bis sechs Jahre.

Die Unterrichtssprache ist Norwegisch. Ausländische Studierende, die den Nachweis über ausreichende Norwe-

gischkenntnisse nicht erbringen können, müssen ein vorbereitendes Studium der norwegischen Sprache absolvieren, bevor sie in ihrer Fachrichtung ein Studium aufnehmen können. Das norwegische Sprachstudium dauert zwei Semester. Neben Kenntnissen der norwegischen Sprache müssen allen Studierenden auch über gute Englischkenntnisse verfügen. Bei einem Einstufungstest werden die Englischkenntnisse aller ausländische Studienbewerber geprüft.

An den staatlichen Universitäten Norwegens werden keine Studiengebühren erhoben. Pflicht ist lediglich, eine Einschreibgebühr bzw. einen Sozialbeitrag an das Norwegische Studentenwerk von ca. 300,- bis 600,- NOK pro Semester zu entrichten. an einigen privaten Einrichtungen können hingegen Gebühren erhoben werden. Informationen über die jeweiligen Studiengebühren der privaten Institutionen kann bei der jeweiligen Zielhochschule erfragt werden.

Das Studienjahr beginnt an den norwegischen Hochschulen im August.

Die Studienplätze an 47 Hochschulen werden über eine zentrale Koordinierungsstelle vergeben, bei der man sich auf der Plattform www.samordnaopptak.no bewerben kann. Einzelheiten zu den Zugangsbestimmungen und Bewerbungsmodalitäten können aber auch bei der jeweiligen Lehreinrichtung erfragt werden.

☞ Norwegische Botschaft: www.norwegen.no

☞ Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V. (DAAD): www.eu.daad.de

9.3.1 Fernlehrwerk

Deutsche, die zeitweise mit ihren schulpflichtigen Kindern im Ausland leben, können die Schulbildung ihrer Kinder auch durch das Fernlehrwerk für deutsche Schüler im Ausland sicherstellen. Alle Programme des Fernlehrwerks sind von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht geprüft und zugelassen worden. Sie entsprechen innerdeutschen Lernzielen und Richtlinien und ermöglichen die Wiedereingliederung der Fernschüler an Schulen in Deutschland.

Die Lernmaterialien sind so konzipiert, dass sie auch als Ergänzungsunterricht (zum Beispiel im Fach Deutsch) dienen können, wenn der Schüler am Ort eine Schule besucht, die den Lehrstoff nicht oder den deutschen Verhältnissen nicht voll entsprechend anbietet.

Das Fernlehrwerk besteht aus zwei Teilen und zwar einem ersten Teil für Vorschul- und Grundschulkinder bis zur 4. Klasse und einem zweiten Teil ab Klasse 5 bis Klasse 10.

Ab Klasse 6 differenziert der Lehrstoff in Lehreinheiten für Haupt- und Realschule, später für die Gymnasien.

Neuanmeldungen für den Fernunterricht sind jederzeit möglich, und zwar für die Vorschule und Klassenstufen 1 – 4 bei der Deutschen Fernschule, für die Klassenstufen 5 – 10 jeweils mit Zusatzprogrammen für Realschule und Gymnasien beim Institut für Lernsysteme GmbH (ILS). Dort sind kostenlose Informationsbroschüren sowie Anmeldevordrucke mit Vertragsbedingungen und Preisen erhältlich.

9.3.2 Stipendien/Austauschprogramme

Der DAAD vergibt an Studierende und Graduierte Stipendien zu Studien- und Forschungsaufenthalten in Norwegen. Bewerbungen hierfür müssen grundsätzlich über die Akademischen Auslandsämter der Universitäten und Hochschulen beziehungsweise über die Sekretariate der Kunst- und Musikhochschulen eingereicht werden. Genaue Auskünfte über die jeweils angebotenen Stipendien in Norwegen bietet die Datenbank des DAAD

Darüber hinaus werden unter bestimmten Voraussetzungen von der norwegischen Regierung Stipendien an Ausländer gewährt.

Außerdem findet eine Vergabe von Stipendien im Rahmen von Partnerschaften zwischen deutschen und norwegischen Universitäten und Hochschulen statt. Auskünfte über solche Partnerschaften erteilt das Akademische Auslandsamt der jeweiligen deutschen Hochschule.

Das umfassendste Netzwerk der europäischen Studentenaustauschprogramme ist das European Community Action Scheme for the Mobility of University Students (ERASMUS). Studenten können die Austauschmöglichkeiten im Rahmen von ERASMUS wahrnehmen, sofern die Heimatuniversität eine Vereinbarung mit einer norwegischen Universität über einen entsprechenden Studentenaustausch abgeschlossen hat. Die Austauschstudenten erhalten hierbei einen Zuschuss zu den auslandsbedingten Mehrkosten des Studiums.

☞ Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V. (DAAD): www.eu.daad.de

Auslands-BAföG

Deutsche Studierende können für ein Studium im Ausland Ausbildungsförderung erhalten.

Die Förderung vom Auslandssemester beziehungsweise von mehrsemestrigen Studienaufenthalten im Ausland läuft über einzelne deutsche BAföG-Ämter ab. Für Norwegen ist das Amt für Ausbildungsförderung in Kiel zuständig.

Die Adresse lautet wie folgt:

Studentenwerk Schleswig-Holstein
Förderungsverwaltung
Westring 385
24118 Kiel
Telefon: 0431 8816-0
Telefax: 0431 8816-204
E-Mail: Studentenwerk.s-h@t-online.de
Internet: www.studentenwerk-s-h.de

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hält weitere Informationen zum Thema Auslands-BAföG anhand zahlreicher Merkblätter bereit.

☞ Bundesministerium für Bildung und Forschung: www.bafög.bmbf.de

10 Fahrzeughaltung

10.1 Verkehrssituation

(Stand: August 2013)

Wer eine Autofahrt über die Hochgebirgsstraßen im Herbst, Winter oder Frühjahr plant, sollte im Voraus klären, ob die jeweiligen Gebirgspässe geöffnet sind. Einige Pässe sind im Winter je nach Wetterverhältnissen zeitweise gesperrt. Andere sind das ganze Jahr über geöffnet, zum Beispiel die E 134 Drammen-Bergen-Stavanger über das Hauklifjell (bei schlechtem Wetter kurzfristige Sperrungen möglich) und die E 6 Oslo-Trondheim über das Dovrefjell. Informationen über die aktuelle Verkehrssituation erteilt das Servicebüro des Straßendienstes und ist unter der Telefonnummer 175 rund um die Uhr erreichbar (vom Ausland: +47 815 48 991). Weitere Auskünfte zur Verkehrssituation erteilt das Norwegische Straßenministerium (Statens vegvesen).

► Maut

In Norwegen gibt es viele automatische Mautstellen, durch die der Autofahrer ohne Halt hindurch fahren kann. Diese automatischen Mautstellen verfügen über keinen Münzeinwurf oder Kartenleser. Einige Städte (z. B. Oslo) sind von einem Mautstationenring umgeben, wo jeder Autofahrer bezahlen muss, der mit dem Auto in die Stadt hinein will.

Ausländer sollten nur mit einem AutoPASS die Spur „AutoPASS“ befahren. Ist kein AutoPASS vorhanden, werden die Nummernschilder fotografiert und der Fahrzeugbesitzer erhält eine Rechnung per Post. Wird die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, kann der Fahrzeugbesitzer aufgefordert werden eine Zusatzgebühr in Höhe von 300 NOK zu bezahlen.

Autofahrer können eine AutoPASS Kreditkartenvereinbarung online (www.autopass.no) abschließen. Die Abbuchung der Gebühr erfolgt automatisch von einem Prepaid-Account. Weitere Informationen sind über www.autopass.no zu finden.

► Verkehrsregeln

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h innerorts, 80 km/h außerorts. Auf einigen ausgeschilderten Schnellstraßen darf 100 km/h gefahren werden. Busse, Campingmobile und Autos mit Anhänger 80 km/h. Die zugelassene Promillegrenze liegt bei 0,2 Promille.

Das Überschreiten der Geschwindigkeitsgrenzen wird in Norwegen mit Geldstrafen bis zu 7800 NOK (etwa 1000 Euro) bestraft.

In Norwegen gilt Anschnallpflicht. Ebenfalls sind Rückhaltesysteme für Säuglinge und Kleinkinder bis zum siebten Lebensjahr obligatorisch. Fußgänger haben zum Queren der Straße immer Vorrang. In den meisten Straßen (auch Hauptstraßen) in Oslo gilt „rechts vor links“.

► Bahn

Die Norwegischen Staatsbahnen (NSB) verfügen über ein gut ausgebautes Streckennetz, das von der Südwestküste bis nach Bodø auf der Höhe der Lofoten reicht. Die Bergbahn führt von Oslo über das Gebirge nach Bergen an der Westküste. Der nördlichste Bahnhof des Landes, Narvik, ist über Schweden oder mit dem Bus von Fauske aus zu erreichen.

► Schiff

Die meisten Fähren und Schnellboote verkehren regelmäßig. Mehrere Reedereien bieten neben ihrem normalen Fährverkehr auch Fjordrundfahrten an.

Die traditionsreiche Hurtigruten-Linie verkehrt zwischen Bergen und Kirkenes (die gesamte Reise dauert hin und zurück ca. 11 Tage). Die Hurtigruten-Schiffe befördern auch Autos, so dass man eine kombinierte Auto-/Schiffsreise machen kann.

► Flug

Das inländische Flugliniennetz ist gut und bietet häufige Abflüge. Es gibt landesweit ungefähr fünfzig Flughäfen und Landeplätze, so dass selbst der äußerste Norden voll erschlossen ist.

.....
🇳🇴 Norwegische Botschaft: www.norwegen.no
.....

10.2 Zulassung

(Stand: August 2013)

Nur Personen, die im Besitz einer norwegischen Personenkennziffer (D-Nummer) sind, können ihr Fahrzeug in Norwegen registrieren lassen.

Mit der D-Nummer kann spätestens drei Tage nach der Einreise ein Antrag auf eine „midlertidig kjøretillatelse i forbindelse med flytting til Norge“ beim norwegischen Straßenverkehrsamt „Statens vegvesen“ gestellt werden. Diese erlaubt, das Fahrzeug zwei Wochen lang in Norwegen zu fahren.

Des Weiteren muss eine technische Untersuchung bei der Kfz-Zulassungsstelle „trafikkstasjon“ erfolgen. Sobald das Fahrzeug den technischen Anforderungen entspricht, wird beim zuständigen Zollamt eine einmalige Einfuhrabgabe sowie Mehrwertsteuer in Höhe von 25 % entrichtet. Wird das Fahrzeug nach dem 1. Juli eingeführt und angemeldet, ist nur noch die Hälfte der Einfuhrabgabe fällig.

Bei den meisten Fahrzeugen kann eine Sicherungsgebühr (für eine evtl. spätere Verschrottung) „vrakpant-avgift“ in Höhe von 1.300 NOK anfallen. Weitere Informationen über die Gebühr und Abgaben sind unter www.toll.no zu finden.

Da der Zoll die deutschen Kennzeichen in der Regel vernichtet, wird für das Fahrzeug eine Plakette „prøvekjennermerke“ benötigt. Die Plaketten werden von der Kfz-Zulassungsstelle ausgestellt und kosten pro Tag 240 NOK.

Die Registrierung des Fahrzeuges erfolgt beim Straßenverkehrsamt, dem statens vegvesen.

Für die Anmeldung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Fahrzeugpapiere,
- Ausweispapiere,
- Quittung vom Zoll (Nachweis des Zolls und der Mehrwertsteuer),
- Quittung über die Kfz-Steuer,
- Versicherungsnachweis,
- Nachweis der technischen Untersuchung.

Die Abmeldung des Fahrzeuges kann entweder über die Deutsche Botschaft in Oslo oder direkt an der deutschen Zulassungsstelle erfolgen.

☞ Deutsche Botschaft Oslo: www.oslo.diplo.de

10.3 Steuer

(Stand: August 2013)

Eine wie in Deutschland vergleichbare Kfz-Steuer gibt es in Norwegen nicht. Gleichwohl wird eine jährlich zu zahlende Kfz-Abgabe (Årsavgift) berechnet.

10.4 Versicherung

(Stand: August 2013)

Wie in Deutschland muss jedes Fahrzeug haftpflichtversichert sein. In der Regel werden im Schadensfall hohe Selbstbeteiligungen von den Versicherungen eingefordert. Es ist daher ratsam eine höhere Versicherungsprämie in Kauf zu nehmen um die Selbstbeteiligung weitestgehend zu minimieren.

10.5 Führerschein

(Stand: August 2013)

EW- bzw. EU-Führerscheine werden in Norwegen anerkannt. Die Inhaber und Inhaberinnen von Führerscheinen unterliegen den norwegischen Gesundheits- und Gültigkeitskriterien. Bei einem Umzug nach Norwegen ist eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen norwegischen Führerscheinbehörde („trafikkstasjon“) erforderlich.

☞ Außenministerium Österreich: www.bmeia.gv.at > Norwegen

11 Staatsangehörigkeit

11.1 Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit

(Stand: August 2013)

Rechtsgrundlage für das norwegische Staatsangehörigkeitsrecht bildet das Gesetz über die norwegische Staatsangehörigkeit vom 10. Juni 2005, das zuletzt im Jahr 2011 geändert wurde.

Der Erwerb der norwegischen Staatsangehörigkeit ist möglich durch

- Geburt,
- Adoption,
- Einbürgerung.

11.1.1 Erwerb durch Geburt

Ein Kind erwirbt die norwegische Staatsangehörigkeit mit der Geburt, wenn

- die Mutter norwegische Staatsangehörige ist oder
- der Vater norwegischer Staatsangehöriger ist oder war.

Ein Findelkind, das auf norwegischem Staatsgebiet aufgefunden wurde, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als norwegischer Staatsangehöriger.

11.1.2 Erwerb durch Adoption

Das Kind muss unter 18 Jahren sein und von einem norwegischen Staatsangehörigen adoptiert werden.

11.1.3 Erwerb durch Einbürgerung aufgrund eines Antrages

Jeder Ausländer hat auf Antrag das Recht auf die norwegische Staatsangehörigkeit, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung

- das 12. Lebensjahr vollendet hat,
- in Norwegen wohnhaft ist und seinen Wohnsitz beibehält

- die Voraussetzung für die ständige Aufenthaltsgenehmigung erfüllt,
- sich im Laufe der letzten zehn Jahre insgesamt sieben Jahre im Inland aufgehalten hat und dies auf der Grundlage von Aufenthaltsgenehmigungen von mindestens einjähriger Dauer. Bei der Berechnung dieser sieben Jahre können mehrere Aufenthaltsperioden zusammengerechnet werden,
- die Voraussetzung des Erlernens der norwegischen Sprache erfüllt,
- nicht vorbestraft oder zu freiheitsentziehenden Maßnahmen verurteilt ist,
- die Voraussetzung der Entlassung aus einer anderen Staatsangehörigkeit erfüllt.

Für Personen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Norwegen gezogen sind, und Personen, die mit einem norwegischen Staatsbürger verheiratet sind, gelten andere Voraussetzungen.

11.2 Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit

(Stand: August 2013)

11.2.1 Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit

Ein Deutscher verliert in der Regel seine deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er auf eigenen Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt. Das ist nicht der Fall, wenn die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz erworben wird.

Da Norwegen nicht zur EU gehört, geht die deutsche Staatsangehörigkeit bei Volljährigen mit Antragserwerb der norwegischen Staatsangehörigkeit automatisch verloren. Zudem erlaubt das norwegische Recht eine doppelte Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht.

Generell tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ein, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs der aus-

ländischen Staatsangehörigkeit eine gültige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegt.

Die Beibehaltungsgenehmigung wird jedoch in Norwegen nicht erteilt, da das norwegische Staatsbürgerschaftsrecht doppelte Staatsangehörigkeiten grundsätzlich ausschließt.

Ausnahme: Die deutsche und die norwegische Staatsangehörigkeit werden bei Geburt erworben (Beispiel deutsche Mutter und norwegischer Vater). In diesem Fall ist eine doppelte Staatsangehörigkeit möglich.

Beim Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch minderjährige Deutsche sieht das StAG Ausnahmen vor. Die norwegische Staatsangehörigkeitsbehörde hat sich insofern darauf eingestellt, als bei der Einbürgerung von minderjährigen Deutschen in Norwegen dem Minderjährigen eine Frist zum Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit gegeben wird. Im Regelfall erwartet die norwegische Staatsangehörigkeitsbehörde, dass der minderjährig in Norwegen Eingebürgerte Deutsche spätestens nach Erreichen des 18. Lebensjahres innerhalb von 12 Monaten seinen Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit nachweist. Andernfalls verliert er die norwegische Staatsangehörigkeit.

Bei Erwerb der norwegischen Staatsangehörigkeit aufgrund Adoption durch norwegische Eltern wird der Beibehalt einer anderen Staatsangehörigkeit akzeptiert.

☞ Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de > Deutsche Staatsangehörigkeit > Einbürgerung > Beibehaltung

11.2.2 Eintritt in fremde Streitkräfte

Ein Deutscher, der auch die Staatsangehörigkeit eines fremden Landes besitzt, verliert seine deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er freiwillig den Streitkräften des anderen Landes beitrifft.

Das ist nicht der Fall, wenn es sich bei dem fremden Land um einen EU-, einen EFTA- oder einen NATO-Mitgliedstaat sowie Australien, Israel, Japan, Kanada, die Republik Korea oder Neuseeland handelt.

In den übrigen Fällen bedarf es einer Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung, um den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit abzuwenden. Ob eine solche Zustimmung erteilt wird, entscheidet

- das Kreiswehrrersatzamt (für ehemals Wehrpflichtige, die einen Wohnsitz in Deutschland haben oder hatten) oder
- das Bundesamt für Wehrverwaltung (in allen übrigen Fällen).

☞ Kreiswehrrersatzämter: www.terrww.bundeswehr.de > Aufgaben > Wehrrersatzwesen

Bundesamt für Wehrverwaltung
Ermekeilstraße 27
53113 Bonn
Telefon: 0228 947-0
Telefax: 0228 947-2101
E-Mail: BAWVWE1@bundeswehr.org

11.2.3 Geburt im Ausland

Ein Kind mit einem deutschen Elternteil erwirbt grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Es erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit jedoch nicht, wenn das Kind im Ausland geboren wird, sein deutscher Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und der deutsche Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

Diese Regelung kommt nicht zum Tragen, wenn das Kind sonst staatenlos würde, oder wenn der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung anzeigt.

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Einreise & Aufenthalt > Staatsangehörigkeitsrecht

12 Rechts- und Konsularbeistand

12.1 Allgemeines

(Stand: August 2013)

In Norwegen muss vor jeder Klageeinreichung eine außergerichtliche Schlichtung (forliksråd) durchgeführt werden. Nur wenn beide Parteien anwaltlich vertreten sind und der Streitwert mehr als 125.000 NOK beträgt, kann direkt Klage vor einem Amtsgericht erhoben werden. Die Adressen der Schlichtungsstellen sind im Internet unter www.forlikrsradet.no abrufbar.

Die Aufteilung in verschiedene Gerichtsbarkeiten (Zivil- und Strafsachen, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Sozialrecht und Verwaltungsrecht) ist in Norwegen unbekannt. In der ersten Instanz sind die insgesamt 67 Amtsgerichte (Tingrett), in zweiter Instanz die sechs Landgerichte (Lagmannsrett) und in dritter Instanz der Oberste Gerichtshof (Høyesterett) zuständig.

Das norwegische Arbeitsgericht (Arbeidsrett) ist eine Ausnahme, dessen Zuständigkeit jedoch auf tarifvertragliche Fragen beschränkt ist. Alle anderen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten werden – in der ersten Instanz – durch das örtlich zuständige Amtsgericht entschieden.

Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Gericht am Wohnsitz des Beklagten.

Die Anschriften der norwegischen Gerichte, sowie Informationen zum gerichtlichen Verfahren sind im Internet unter www.domstol.no abrufbar.

Gebühren

Die Gerichtsgebühren sind durch den Kläger auszulegen und richten sich nicht nach dem Streitwert sondern nach dem Gerichtsverfahren. Die Rechtsanwaltsgebühren sind nicht gesetzlich festgelegt. Es empfiehlt sich daher, die Gebührenfrage vor einer etwaigen Vollmachtserteilung verbindlich zu klären. Die Honorare werden grundsätzlich nach Stundensätzen abgerechnet.

Prozesskosten- und Beratungshilfe

In Norwegen können Personen mit geringem Einkommen Prozesskosten- und Beratungshilfe durch den Staat erhalten. Die Prozesskosten- und Beratungshilfe beinhaltet Rechtsberatung, Übernahme der Anwaltshonorare sowie Befreiung von den Gerichtsgebühren. Bei der Gewährung von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe ist ein geringer Eigenanteil zu tragen.

Bei Trennung (separasjon) und Scheidung (skilsmisse) wird in Regel keine Prozesskosten- und Beratungshilfe gewährt.

Im Rahmen des „Jussbussen-Projekts“ bieten Jurastudenten im letzten Semester eine unentgeltliche Rechtsberatung an. Diese Beratung findet montags und donnerstags im Haus Arbinsgate 7, 0253 Oslo statt. Nähere Informationen hierzu sind telefonisch unter (00 47) 22 84 29 00, per Fax unter (00 47) 22 84 29 01 sowie unter www.jussbuss.no erhältlich.

Weitere Informationen zur Rechtsberatung sind im Internet unter www.fri-rettshjelp.no sowie unter www.jussportalen.no unter „advokaten svarer“ zu finden.

 Deutsche Botschaft Oslo, www.oslo.diplo.de > Rechtsberatung

12.2 Anwaltsliste

(Stand: August 2013)

Bei Rechtskonflikten können sich Deutsche mit der Deutschen Botschaft in Oslo in Verbindung setzen. Sie hält eine unverbindliche Liste deutschsprachiger Anwälte bereit.

12.3 Konsularhilfe

(Stand: August 2013)

Die Deutschen Auslandsvertretungen können und dürfen keine Rechtsberatung anbieten. Deutsche sowie deren nichtdeutsche Angehörige, die im Ausland in Not (zum Beispiel Krankheit, Raub, Inhaftierung) geraten sind, können sich jedoch an die örtlich zuständige deutsche Auslandsvertretung wenden, falls sie ihre Notlage selbständig nicht beheben können. Grundsatz der Hilfe durch die Auslandsvertretungen ist jedoch „Hilfe zur Selbsthilfe“, ein „Rundum-Sorglos-Paket“ kann durch die Auslandsvertretungen nicht geleistet werden. Finanzielle Konsularhilfen sind von den Hilfeempfängern zurückzuzahlen. Neben den Hilfeempfängern unterliegen deren zum Unterhalt verpflichtete Verwandte (zum Beispiel Ehegatten, Eltern, Kinder) sowie im Todesfall die Erben des Hilfeempfängers gleichfalls einer Ersatzpflicht. Mit der Wiedereinziehung von Konsularhilfen ist das Bundesverwaltungsamt betraut.

EU-Bürger können sich an das Konsulat oder die Botschaft jedes beliebigen EU-Staates wenden, wenn ihr Land in dem fraglichen Staat keine Vertretung hat. Im Fall einer Krise sind die Konsulate oder Botschaften der EU-Länder verpflichtet, Bürgern anderer EU-Staaten zu helfen.

-
 Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de >
Konsularhilfe
-
 Auswärtiges Amt: www.konsularinfo.diplo.de > Konsularhilfe
-
 Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu/consularprotection>
tion
-

13 Anhang

13.1 Literaturhinweise

(Stand: August 2013)

Alapuro, Risto / Stenius, Henrik (Hrsg.)

Nordic associations in a European perspective.

Baden-Baden: Nomos, 2010. 330 S., graph. Darst.

(Schriftenreihe: European civil society; 8)

Albrecht, Dietmar

Norvegia felix – neun Kapitel Norwegen. Orte, Texte, Zeichen.

München: Meidenbauer, 2010. 278 S.

Allers, Robin M.

Länderanalyse Norwegen. Dank Öl und Gas robust durch die internationale Krise.

Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2009. 17 S., Tab.

(Schriftenreihe: Internationale Politikanalyse)

Beckmann-Dierkes, Norbert / Fuhrmann, Johann C.

Einwanderungsland Norwegen. Demografische Trends und politische Konzepte.

In: KAS-Auslandsinformationen (Berlin). 27.2011,2. S.39-51.

Drolshagen, Ebba D.

Gebauchsanweisung für Norwegen.

München: Piper 224 S. 2009

Gasser, Hans / Van de Perre, Erik

Norway. Bildband.

Mannheim: Ed. Panorama, 2008. 14 S., 51 Bl., überw. Ill., Kt.

(Schriftenreihe: Edition-Panorama-Bibliothek)

Ghosh, Shami

Kings' sagas and Norwegian history. Problems and perspectives.

Leiden: Brill, 2011. XV, 253 S.

(Schriftenreihe: The northern world; 54)

Gorsemann, Sabine / Kaiser, Christian

Wandern in Norwegen. Hardangervidda bis Trollheimen.

35 Touren, exakte Karten, Höhenprofile.

Ostfildern: Dumont-Reiseverl., 2010. 168 S., Ill., graf. Darst., Kt.

(Schriftenreihe: DuMont aktiv – Natur aktiv erleben)

Helsing Almaas, Ingerid (Hrsg.)

Made in Norway. Norwegian Architecture Today.

Basel: Birkhäuser, 2010. 143 S., zahlr. Ill.

Matheis, Elisabeth

Leben und arbeiten in Norwegen. Die wichtigsten Fakten für ein Leben in Norwegen.

Neunkirchen: Matheis, 2008. 53 S.

Möbius, Michael / Ster, Annette

Hurtigruten – die schönste Seereise der Welt. Mit Extra-Reisekarte und 10 Entdeckungstouren.

Ostfildern: DuMont-Reiseverl., 2011. 252 S., zahlr. Ill., graph. Darst., Kt.

(Schriftenreihe: DuMont-Reise-Taschenbuch)

Norway.

OECD economic surveys: Norway 2012.

Nowak, Christian / Möbius, Michael

Norwegen. Natur, Kultur & Lebensart.

Ostfildern: DuMont, 2011. 160 S., überw. Ill., Kt.

Pahlke, Jette K. / Thomas, Alexander / Plannerer, Jörg

Beruflich in Norwegen. Trainingsprogramm für Manager, Fach- und Führungskräfte.

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2009. 208 S., Ill., graph. Darst.

(Schriftenreihe: Handlungskompetenz im Ausland)

Schmutzler, Marcel

Die norwegische Friedensdiplomatie in internationalen Konflikten. Dissertation.

Münster: Waxmann, 2009. 240 S.

(Schriftenreihe: Internationale Hochschulschriften; 511)

Schulz, Jenny

Interkulturelle Wirtschaftskommunikation zwischen Deutschland und Norwegen. Masterarbeit.

München: Grin-Verl., 2010. 73 S.

Schymik, Carsten

Norwegens Sonderweg nach Europa – warum Norwegen nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

Bonn: ZEI, 2007. 35 S., Tab., Lit.Hinw.

(Schriftenreihe: ZEI Discussion Paper; C173)

(Orig.: <http://www.iai.it/pdf/DocIAI/iaio731.pdf>)

Tuchtenhagen, Ralph
Kleine Geschichte Norwegens.
München: Beck, 2009. 216 S., Kt.
(Schriftenreihe: Beck'sche Reihe; 1905)

Winkelmann, Ingo
Feste Spielregeln für die Aufteilung des Arktischen Ozeans.
Zur Ilulissat-Erklärung der arktischen Anrainerstaaten.
Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik, 2008. 4 S.
(Schriftenreihe: SWP-aktuell; 53/2008)
(Orig.: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=5051)

13.2 Weitere Informationsmöglichkeiten

► Informationsstelle für Auswanderer und Ausländische

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationsstelle für Auswanderer und Ausländische stehen Ihnen montags bis freitags von 8 bis 16.30 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen den Informationsdienst des Bundesverwaltungsamtes unter der Telefonnummer 022899358-4998, der Faxnummer 02289910358-2816 oder per E-Mail unter InfostelleAuswandern@bva.bund.de.

► Publikationen des Bundesverwaltungsamtes

Im folgenden sind von einigen weiteren Publikationen der Informationsstelle für Auswanderer und Ausländische die Inhalte aufgelistet.

Diese Broschüren können teilweise kostenlos von der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes heruntergeladen werden.



**Leitfaden für Arbeitsverträge
bei Ausländische**

- Arten der Auslandsentsendung im weiteren Sinne
- Vergütung des Ausländischen im Allgemeinen
- Was passiert beim Wechsel ins Ausland mit dem inländischen Arbeitsverhältnis?
- Eine Wiedereingliederungsklausel ist wichtig
- Differenzierung zwischen Entsende- und Versetzungsvertrag
- Delegation – Versetzung
- Übertritt/Beschäftigung bei einem ausländischen Arbeitgeber
- Besonderheiten durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Artikel 39 EG-Vertrag
- Checkliste
- Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Sozialversicherungsabkommen
- Musterverträge für die Entsendung- und Versetzung von Arbeitnehmern



**Basiswissen
für Ihren Schritt ins Ausland**
Informationen für
Auswanderer und Ausländische

- Ausländische/Auswanderung
 - Voraussetzungen
 - Beschaffung von Informationen
 - Arbeitsplatzvermittlung – Ausländische
 - Studium, Praktikum oder Berufsausbildung im Ausland;
 - Au-pair-Aufenthalt im Ausland
 - Als Entwicklungshelfer ins Ausland
 - Für den Senior Experten Service (ses) ins Ausland
 - Ruhestand im Ausland
- Vorbereitung der Ausreise
 - Bevollmächtigung eines Dritten
 - Feiertage im Ausland
 - Führerschein und Fahrerlaubnis
 - Impfschutz/-zeugnisse
 - Reisedokumente
 - Schulbesuch für Schüler im Ausland
 - Sozialversicherung
 - Steuern
 - Umzug ins Ausland
 - Versicherungen
 - Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst
 - Wohnung
- Ausreise
 - Devisenbestimmungen
 - Meldepflicht (Um-/Abmeldung)
- Ankunft und Aufenthalt im Zielland
 - Aufenthaltserlaubnis und Meldepflicht
 - Deutsche diplomatische Vertretung im jeweiligen Land
 - Erleichterung des Einlebens
 - Mietwagen
 - Rechtsbeistand
 - Sicherheit
 - Staatsangehörigkeit
 - Strom
 - Verkehrsunfall
 - Wahlrecht für Deutsche im Ausland
 - Zollabfertigung im Zielland
- Rückwanderung



Versicherung bei Auslandsaufenthalt

- Versicherung als gesetzliche Sozialversicherung und/oder freiwillige Personenversicherung
 - Grundsätzliches zur Sozialversicherung (Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland; Entsendung; Doppelversicherung; Über- und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht)
 - Krankenversicherungen (Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV); Private Krankenversicherungen (PKV); Krankenversicherungen für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Pflegeversicherung (Pflegeversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Unfallversicherung (Gesetzliche Unfallversicherung; Unfallversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Unfallversicherung; Flugunfälle)
 - Renten-/Lebensversicherung (Gesetzliche Rentenversicherung; Rentenversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Lebensversicherung)
 - Arbeitslosenversicherung (Gesetzliche Arbeitslosenversicherung; Leistungen bei Arbeitslosigkeit für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Arbeitslosenversicherung)
- Schadenversicherung
 - Haftpflichtversicherung
 - Kraftfahrtversicherungen (Kfz-Haftpflichtversicherung; Teilkaskoversicherung; Vollkaskoversicherung; Kfz-Versicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Reisegepäck, persönliche Habe
 - Hausratversicherung
 - Verlust und Beschädigung von Umzugsgut



Deutsche heiraten in ...

- Wie kann geheiratet werden?
- Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?
- Wer kann die Eheschließung vornehmen?
- Welches Standesamt ist zuständig?
- Wie lange ist die Aufgebotsfrist?
- Wann hat die Trauung zu erfolgen?
- Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?
- Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?
- Ist ein Dolmetscher erforderlich?
- Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?
- Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?
- Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?
- Welches Namensrecht gilt?
- Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?
- Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?
- Bekommt man durch Eheschließung automatisches Aufenthaltsrecht?
- Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?
- Welche Gebühren fallen an?



Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa

- Internationales Privatrecht
 - Gesetzliche Anknüpfung
 - Rechtswahl
- Güterrecht
 - Gesetzlicher Güterstand
 - Beendigung und Wahlgüterstände
- Ehevertrag
 - Inhalt
 - Zeitpunkt
 - Form und Publizität.

13.3 Wichtige Anschriften

(Stand: August 2013)

Königlich Norwegische Botschaft

Rauchstr. 1
10787 Berlin
Telefon: 030 505058600
Telefax: 030 505058601
E-Mail: emb.berlin@mfa.no
Internet: www.norwegen.no

Königlich Norwegisches Honorargeneralkonsulat

E.ON-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 4579449
Telefax: 0211 4579616
E-Mail: gk.duesseldorf@eon.com

Königlich Norwegisches Honorargeneralkonsulat

Braunstr. 7
04347 Leipzig
Telefon: 0341 4432060
Telefax: 0341 4432009
E-Mail: Sachsen@norinfo.de

Königlich Norwegisches Honorarkonsulat

Faulenstr. 2/12
28195 Bremen
Telefon: 0421 3034293
Telefax: 0421 3034294
E-Mail: hc.specht@ipsenlogistics.com

Königlich Norwegisches Honorarkonsulat

Stuttgarter Straße 25
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 1310815
Telefax: 069 21995391
E-Mail: norwegisches.konsulat-frankfurt@bakermckenzie.com

Königlich Norwegisches Honorarkonsulat

Lavesstr. 82
30159 Hannover
Tel.: 0511 10540174
E-Mail: info@middendorff-consulting.de

Königlich Norwegisches Honorarkonsulat

Europaplatz 5
24103 Kiel
Telefon: 0431 2400111
Telefax: 0431 2400112
E-Mail: norwegisches.konsulat.kiel@vr-web.de

Königlich Norwegisches Honorarkonsulat

Geniner Str. 249
23560 Lübeck
Telefon: 0451 5302211
Telefax: 0451 5302490
E-Mail: norweg.konsulat.hl@baader.com

Königlich Norwegisches Konsulat

Ludwigstr. 10
80539 München
Telefon: 089 22470
E-Mail: office@norwegisches-konsulat-muenchen.de

Königlich Norwegisches Konsulat

Porscheplatz 1
70435 Stuttgart
Telefon: 0711 9116466
Telefax: 0711 9116191
E-Mail: office@norwegischer-honorarkonsul-stuttgart.de

13.3.1 Diplomatische und konsularische Vertretungen Deutschlands in Norwegen

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Oscars gate 45
0244 Oslo
Norwegen
Telefon: +47 23275400
Telefon: +47 23275430 (für Reisepässe)
Telefax: +47 22447672
E-Mail: info@oslo.diplo.de
Internet: www.oslo.diplo.de

Honorarkonsul Kjell Standal

Postanschrift: Postboks 563 Sentrum, 6001 Ålesund
Besuchsadresse: Einarvikgata 8
Norwegen
Telefon: +47 70100970
Telefax: +47 70137804
E-Mail: kjell.standal@elinora.no
Amtsbezirk: Verwaltungsbezirk Møre und Romsdal

Honorarkonsul Didrik Trumpy Martens

Postanschrift: Postboks 636, 5807 Bergen
Besuchsadresse: Strandgaten 9, 5012 Berge
Norwegen
Telefon: +47 55315380
E-Mail: bergen@hk-diplo.de
Amtsbezirk: Verwaltungsbezirk Hordaland mit Ausnahme des südl. des Bømlafjords und des Åkrafjords gelegenen Teils sowie Verwaltungsbezirk Sogn und Fjordane

Honorarkonsulin Hege Alst

Sjøgata 21

8006 Bodø

Norwegen

Telefon: +47 75528855, 95762919

Telefax: +47 75528485

E-Mail: alstas@online.no

Amtsbezirk: Der südl. des Sørfoldfjords gelegene Teil des Verwaltungsbezirks Nordland.

Honorarkonsulin Monika Raab

Postanschrift: PB 157 Pasvikturist AS, 9915 Kirkenes

Besuchsadresse: Dr. Wesselsgate 9, 9900 Kirkenes

Norwegen

Telefon: +47 78995080

Mobil: +47 41544346

Telefax: +47 78995057

E-Mail: kirkenes@gmx.net

Amtsbezirk: Verwaltungsbezirk Finnmark

Honorarkonsul Jon Ole Drangsholt Jacobsen

Vige Havnevei 4

4633 Kristiansand

Norwegen

Telefon: +47 90518732

Telefax: +47 38143801

E-Mail: jon.jacobsen@byggmoholding.no

Amtsbezirk: Verwaltungsbezirke Vest-Agder und Aust-Agder.

Honorarkonsul Per Arne Larsen

Postanschrift: Frøiland Bygg AS, Travbaneveien 1, 4033

Stavanger

Besuchsadresse: Travbaneveien 1, 3 etg., 4033 Stavanger

Norwegen

Telefon: +47 51958550

Mobil: +47 90790117

Telefax: +47 51958586

E-Mail: per.arne@froilandbygg.no

Amtsbezirk: Verwaltungsbezirk Rogaland.

Honorarkonsul Jens Blix-Nilsen

Postanschrift: Postboks 303, 8301 Svolvær

Besuchsadresse: Krokvegen 9

Norwegen

Telefon: +47 76073400

Telefax: +47 76073500

E-Mail: advokat@jensblix-nilsen.no

Amtsbezirk: Der nördlich des Sørfoldafjords gelegene Teil des Verwaltungsbezirks Nordland sowie die Insel Hinnøya und die Inselgruppen Vesterålen und Lofoten

Honorarkonsul Ole-Martin Andreassen

Postanschrift: Advokatfirmaet Steenstrup Stordrange,

Postboks 1088, 9261 Tromsø

Besuchsadresse: Advokatfirmaet Steenstrup Stordrange,

Sjøgata 2, 9008 Tromsø

Norwegen

Telefon: +47 77617800

Telefax: +47 77617801

E-Mail: oma@steenstrup.no

Amtsbezirk: Verwaltungsbezirk Troms mit Ausnahme des zu Troms gehörigen Teil der Insel Hinnøya, zum Verwaltungsbezirk Finnmark zugehörige Insel Kvaløya (mit der Stadt Hammerfest)

Honorarkonsulin Kristin Offerdal

Heimdal Helsehus

Sivert Thonstadsv 7

7072 Heimdal

Norwegen

Telefon: +47 41418368

E-Mail: kristin@kristinofferdal.no

Amtsbezirk: Fylke Sør-Trøndelag und Fylke Nord-Trøndelag

13.3.2 Sonstige Anschriften in Deutschland

Deutsche Fernschule e. V.

Herbert-Flender-Str. 6

35578 Wetzlar

Telefon: 0644 1921892

Telefax: 0644 1921893

E-Mail: info@deutsche-fernschule.deInternet: www.deutsche-fernschule.de

Deutsche Welle

Kurt-Schuhmacher-Str. 3

53113 Bonn

Postanschrift:

53110 Bonn

Telefon: 0228 4290

Telefax: 0228 4293000

E-Mail: info@dw-world.deInternet: www.dw-world.de

Deutscher Akademischer Austauschdienst – DAAD

Kennedyallee 50

53175 Bonn

Postanschrift:

Postfach 20 04 04

53134 Bonn

Telefon: 0228 8820

Telefax: 0228 882444

E-Mail: postmaster@daad.deInternet: www.daad.de

Büro Berlin

Deutscher Akademischer Austausch Dienst

Berliner Künstlerprogramm

Im Wissenschaftsforum am Gendarmenmarkt

Marktgrafenstraße 37

10117 Berlin

Deutsche Verbindungsstelle der Arbeitslosenversicherung

– Ausland

Bundesagentur für Arbeit

Postanschrift:

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

Telefon: 0911 1790

Telefax: 0911 1792123

Internet: www.arbeitsagentur.de

Deutsche Verbindungsstelle der Krankenversicherung –

Ausland (DVKA)

Postanschrift:

Pennefeldsweg 12 c

53177 Bonn

Telefon: 0228 95300

Telefax: 0228 9530600

E-Mail: post@dvka.deInternet: www.dvka.de

Deutscher Wetterdienst

– Zentralamt –

Frankfurter Str. 135

63067 Offenbach

Telefon: 069 80620

Telefax: 069 80624484

E-Mail: info@dwd.deInternet: www.dwd.de

Instituts für Auslandsbeziehungen

– Bibliothek –

Charlottenplatz 17

70173 Stuttgart

Telefon: 0711 22250

Telefax: 0711 2264346

E-Mail: info@ifa.deInternet: www.ifa.de

Institut für Lernsysteme GmbH (ILS)

Doberaner Weg 18 – 22

22143 Hamburg

Postanschrift:

Postfach 73 03 33

22123 Hamburg

Telefon: 040 675700

Telefax: 040 67570184

Internet: www.ils.de

Norwegisches Fremdenverkehrsamt

Postfach 113317

20433 Hamburg

Telefon: 01805001548 ‚Hotline‘

Telefax: 040-22710815

E-Mail: germany@invanor.noInternet: www.visitnorway.com

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister

der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

Lennéstraße 6

53113 Bonn

Postfach 22 40

53012 Bonn

Telefon: 0228 5010

Telefax: 0228 501777

Internet: www.kmk.org

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)
 Peter-Welter-Platz 2
 50676 Köln
 Telefon: 0221 9212070
 Telefax: 0221 92120720
 E-Mail: poststelle@zfu.nrw.de
 Internet: www.zfu.de

Telefon: +47 24102400
 Telefax: +47 24102499
 E-Mail: nhf@nhf.no
 Internet: www.nhf.no

International Summer School
 University of Oslo
 P.O. Box 1072 Blindern
 0316 Oslo
 Norwegen

Tel.: +47 22 85 63 85
 Fax: +47 22 85 41 99
 E-mail: iss@admin.uio.no
 Internet: www.uio.no/english/studies/summerschool

13.3.3 Sonstige Anschriften in Norwegen

Arbeitsaufsichtsbehörde
 Direktoratet for Arbeidstilsynet
 Postpoks 4720 Sluppen
 7468 Trondheim Norwegen
 Telefon +47 73 19 97 00
 Telefax +47 73 19 97 01
 Informationsdienst: +47 81548222
 Fax Oslo: +47 22177810
 E-Mail: svartjenesten@arbeidstilsynet.no
 Internet: www.arbeidstilsynet.no

Nationales Arbeits- und Sozialamt, NAV
 Servicetelefon: + 47 810 33 810
 NAV Servicesenter EURES
 Postfach 354
 8601 Mo i Rana
 Norwegen
 Telefon: +47 800 33 166
 E-Mail: eures@nav.no

Deutsch-Norwegische Handelskammer
 Postboks 603 Skøyen
 0214 Oslo
 Besucheradresse:
 Drammensveien 111 b
 0273 Oslo
 Norwegen
 Telefon: +47 22128210
 Telefax: +47 22128222
 E-Mail: info@handelskammer.no
 Internet: norwegen.ahk.de

NAV EØS Dagpenger
 (Arbeitslosenunterstützung)
 Postadresse:
 Posttuttak E
 2201 Kongsvinger
 Norwegen
 Besucheradresse:
 Langkaia 1
 0150 Oslo
 Telefon: +47 21073700
 Telefax: +47 62016791
 E-Mail: nav.internasjonalt@nav.no
 Internet: www.nav.no

Deutsche Schule Oslo – Max Tau
 Besucheradresse:
 Sporveisgata 20
 0354 Oslo
 Postadresse:
 Postboks 214 Bogstadveien
 0323 Oslo
 Norwegen
 Telefon: +47 22931220
 Telefax: +47 22931230
 E-Mail: sekretariat@deutsche-schule.no
 Internet: www.deutscheschule.no

NOKUT
 Postadresse:
 Postboks 1708
 Vika,
 0121 Oslo
 Besucheradresse: Kronprinsensgt. 9, 4. Etage
 Norwegen
 Telefon: +47 21021800
 Telefax: +47 21021801
 E-Mail: postmottak@nokut.no
 Internet: www.nokut.no

Hauptverband der Körperbehinderten
 Norges Handikapforbund
 Generelle henvendelser
 Schweigaardsgt. 12
 Postboks 9217 Grønland
 0134 Oslo
 Norwegen

Norwegische Steuerbehörde
Skattedirektoratet
Postboks 9200 Grønland
0134 Oslo
Besucheradresse:
Hagegata 23
Tøyen
Telefon: 0047 800 80 000
aus dem Ausland: +47 22 07 70 00
Fax: +47 22 17 08 60
E-Mail: skattedirektoratet@skatteetaten.no.

Zollamt
Toll- og avgiftsdirektoratet
Besuchsadresse: Schweigaards gate 15
0191 Oslo
Postadresse: Postboks 8122 Dep
0032 OSLO
Norwegen
Telefon: +47 22860300
E-Mail: tad@toll.no
Internet: www.toll.no

Norwegisches Straßenministerium
Statens vegvesen Vegdirektoratet
Postboks 8142 Dep
0033 Oslo
Norwegen
Besucheradresse:
Brynsengfare 6a
0667 Oslo
Telefon: 0047 915 02030
Telefax: 0047 22 07 37 68
E-Mail: firmapost@vegvesen.no
Internet: www.vegvesen.no

Norwegian University of Science and Technology
(NTNU)
Office of International Relations
Gløshangen campus
O.S. Bragstads plass 3
N-7491 Trondheim
Telefon: +47 73595700
Telefax: +47 73595210
E-Mail: international@adm.ntnu.no

Service Center for Foreign Workers
Schweigaardsgate 17, Oslo
www.sua.no

Sentralskattekontoret for Utenlandssaker
(Zentrale Stelle für Steuerangelegenheiten
bei Ausländern)
Postfach 8031
4068 Stavanger
Besuchsadresse: Lagårdsveien 46
4010 Stavanger
Norwegen
Telefon: 800 80 800 (Inland)
Telefon: +47 51969600
Telefax: +47 5196 9696
E-Mail: sfu@skatteetaten.no
Internet: www.skatteetaten.no, www.taxnorway.no

13.4 Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
Anabin	Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ArbGB	Arbeitsgesetzbuch
AuswSG	Auswandererschutzesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BIC	Bankenidentifizierungscode (Bank Identity Code)
BIZ	Berufsinformationszentrum
BVA	Bundesverwaltungsamt
CD-ROM	Speicherscheibe (Compact Disc Read-Only Memory)
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V.
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
e. V.	eingetragener Verein
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURES	Europäische Arbeitsagentur (European Employment Services)
EUROSTAT	Europäisches Statistikamt
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gtai	Germany Trade and Invest GmbH
IBAN	Internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number)
II B 6	Referatsbezeichnung der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige
ILS	Institut für Lernsysteme
ISO	Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)
ISSN	Internationale Standardseriennummer (International Standard Serial Number)
kg	Kilogramm
km	Kilometer
Lkw	Lastkraftwagen
m	Meter
mbH	mit beschränkter Haftung
MESZ	Mitteleuropäische Sommerzeit
MEZ	Mitteleuropäische Zeit
Mio.	Million (1.000.000)
Mrd.	Milliarde (1.000.000.000)
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
NATO	Organisation des Nordatlantikvertrages (North Atlantic Treaty Organization)
Nr.	Nummer
PIN	persönliche Identifikationsnummer
Pkw	Personenkraftwagen
Prof.	Professor

PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Reg.	Register
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SIS	Stelleninformationsservice
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
UNO	Vereinte Nationen (United Nations Organization)
Vol.-%	Volumenprozent
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation)
www	Weltweites Netz (World Wide Web)
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

13.5 Begriffserklärungen

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA)	Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ist eine Expertenkommission, die von der Europäischen Union eingesetzt wurde, um über den Schutz der Grundrechte in Europa zu wachen.
Anabin	Anabin ist eine Datenbank, die Informationen über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse enthält.
CD-ROM	Die Speicherscheibe ist ein optischer Permanentenspeicher für digitale Daten.
Euro	Der Euro ist das gesetzliche Zahlungsmittel der Staaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Mitgliedstaaten: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Zypern.
Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA)	Die Europäische Freihandelsassoziation ist eine zwischenstaatliche Organisation zur Förderung des Wirtschaftswachstums, Steigerung der Produktivität und Verbesserung des Lebensstandards ihrer Mitgliedstaaten. Mitgliedstaaten: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.
Europäische Gemeinschaft (EG)	Die Europäische Gemeinschaft ist eine Wirtschaftsgemeinschaft europäischer Staaten. Mit dem Vertrag von Maastricht wurde die Europäische Gemeinschaft zu einem Teil der Europäischen Union.
Europäische Union (EU)	Die Europäische Union ist ein wirtschaftliches und politisches Bündnis europäischer Staaten. Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	Der EWR-Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (außer der Schweiz), die die Freiheit des Personen-, Waren- und Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten regelt. Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.
European Employment Services (EURES)	EURES ist die Arbeitsagentur der Europäischen Union.
Internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number, IBAN)	Die Internationale Bankkontonummer dient weltweit zur eindeutigen Identifizierung von Girokonten.
Internationale Standardseriennummer (International Standard Serial Number, ISSN)	Die Internationale Standardseriennummer dient der eindeutigen Identifizierung von Periodika.
ISO-Währungscode	Der ISO-Währungscode ist eine Abkürzung für eine Währung, die im internationalen Zahlungsverkehr genutzt wird. Sie wird von der Internationalen Organisation für Normung vergeben.
Mitteuropäische Sommerzeit (MESZ)	Die Mitteleuropäische Sommerzeit hat zur Weltzeit eine Differenz von plus zwei Stunden. Es ist die Zeit, die auch in Deutschland gilt.
Mitteuropäische Zeit (MEZ)	Die Mitteleuropäische Zeit hat zur Weltzeit eine Differenz von plus einer Stunde. Es ist die Zeit, die auch in Deutschland gilt.
Organisation des Nordatlantikvertrages (North Atlantic Treaty Organization, NATO)	Die NATO ist ein militärisches Bündnis zwischen europäischen und nordamerikanischen Staaten. Mitgliedstaaten: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.
Schengener Übereinkommen	Im Übereinkommen von Schengen beschlossen die teilnehmenden Staaten, die Personenkontrollen an ihren gemeinsamen Grenzen abzubauen. Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn
Vereinte Nationen (United Nations Organization, UNO)	Die UNO ist ein Zusammenschluss vieler Staaten mit dem Ziel, den internationalen Frieden zu sichern, die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung der Völker zu wahren, Grund- und Menschenrechte zu fördern sowie wirtschaftliche, soziale, kulturelle und humanitäre internationale Probleme zu lösen.
Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, WHO)	Die WHO ist eine Sonderorganisation der UNO. Ihr Ziel ist es, allen Völkern zur Erreichung des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu verhelfen.
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)	Die ZAV ist die internationale Personalagentur der Bundesagentur für Arbeit.

13.6 Stichwortverzeichnis

- Abitur 37, 38
 Abmeldebescheinigung 12
 Adoption 23, 42, 43
 Adresse 18, 19, 36, 39, 44
 Alleinerziehende 22, 34
 Altersrente 28
 Anabin 20, 55, 56
 Anerkennung von Abschlüssen 19
 Anmeldung 12, 16, 20, 41
 Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit 42
 Anschnallpflicht 40
 Anschrift 5, 15, 21, 30, 36, 44, 50, 52, 53
 Anwalt 5, 44
 Anwaltsliste 5, 44
 Arbeit 3, 4, 7, 8, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 44, 52, 53, 55, 57
 Arbeitgeber 11, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 33
 Arbeitnehmer 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33
 Arbeitsagentur 18, 57
 Arbeitsamt 18, 21, 33
 Arbeitsaufnahme 11
 Arbeitslosengeld 20, 21, 32, 33
 Arbeitslosenquote 17
 Arbeitslosenunterstützung 28, 33, 34, 53
 Arbeitslosenversicherung 21, 32, 52
 Arbeitslosigkeit 17, 21, 32, 33
 Arbeitsmarkt 3, 4, 17
 Arbeitsmarktlage 3, 4, 17
 Arbeitsplatz 11, 18
 Arbeitsplatzsuche 18
 Arbeitsrecht 4, 21, 44
 Arbeitsschutz 22
 Arbeitsunfähigkeit 22
 Arbeitsvertrag 21
 Arbeitszeit 21, 22
 Ärztliche Versorgung 5, 33
 Aufenthalt 3, 4, 10, 11, 12, 14, 16, 24, 29, 30, 32, 33, 35, 42, 43
 Aufenthaltsgenehmigung 42
 Aufenthaltsrecht 4, 11
 Ausfuhr 16
 Ausländer 39, 40, 42, 54
 Auslands-BAföG 39
 Auslandsschulwesen 37
 Auslandsvertretung 15, 43, 45
 Ausreise 16, 21, 33
 Auswanderer 3, 55
 Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit 5, 42
 Auto 14, 40
 BAföG 39, 55
 Bahn 31, 40
 Bank 8, 55, 57
 Bankleitzahl 8
 Bargeld 9, 16
 Barmittel 16
 Behinderung 31
 Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit 43
 Berufsausbildung 19, 37
 Berufserfahrung 19
 Betriebskrankenkasse 27
 Bevölkerung 4, 6, 8, 27
 Bewerbung 18, 38, 39
 BIC 8, 9, 55
 Bildungsabschlüsse 4, 19, 20, 38, 56
 Botschaft 3, 7, 11, 12, 13, 14, 18, 20, 22, 23, 36, 37, 38, 41, 44, 45, 50
 Bundesverwaltungsamt 3, 16, 37, 43, 45, 55
 Chancengleichheit 33
 DAAD 38, 39, 52, 55
 Daueraufenthalt 11
 Deutsche Rentenversicherung Bund 27, 30
 Deutsche Schule 5, 37, 38, 53
 Deutsches Melderecht 4, 12
 Doppelbesteuerungsabkommen 5, 24, 30, 55
 Drogen 16
 DRV-Land 27
 EC-/Maestro-Karte 9
 EFTA 43, 55, 56
 Ehegatte 25, 30, 45
 Eignungsprüfung 19
 Einbürgerung 42, 43
 Einfuhr 4, 13, 14, 15, 16, 41
 Einkommen 12, 22, 24, 25, 26, 29, 30, 32, 33, 35, 37, 44
 Einreisebestimmungen 10
 Einwohnermeldeamt 12, 35, 36
 Eltern 22, 23, 31, 34, 35, 37, 43, 45
 Entsendung 27, 32
 ERASMUS 39
 Erben 14, 45
 Erbschaftsgut 4, 14, 15
 Ergänzungsunterricht 38
 Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit 5, 42
 Erwerbstätigkeit 10, 11, 28, 33, 34
 Erwerbsunfähigkeit 29
 Erziehung 5, 37
 EURES 17, 18, 53, 55, 57
 EWR 8, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 27, 30, 32, 35, 38, 41, 55, 57
 Fahrzeug 4, 5, 13, 14, 40, 41
 Feiertage 4, 7
 Fernlehrwerk 38
 Fernunterricht 38, 39, 53
 Finanzamt 30, 35

- Formular E 303 21
 Formular E 401 35
 Formular S 1 32
 Frau 17, 23
 Freizügigkeit 11, 17
 Fremdsprache 37
 Frettchen 15
 Führerschein 5, 14, 41
 Gas 7, 46
 Geburt 16, 23, 28, 30, 42, 43
 Gehälter 4, 23
 Gemeindeverwaltung 12, 31
 Gepäck 13
 Geschichtliche Zeittafel 4, 7
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung 55
 Gesetzliche Feiertage 4, 7
 Gesundheit 5, 15, 17, 19, 20, 22, 31, 33, 34, 41, 57
 Gewerkschaft 4, 18, 23
 Gleichberechtigung 57
 Gleichstellung 17
 Größe 4, 6
 Grundbuch 36
 Grundschule 38
 Haftung 55
 Handelskammer 18, 20, 53
 Hauptstadt 4, 6
 Hausrat 13
 Haus- und Grunderwerb 5, 36
 Heimtierausweis 15
 Herkunftsland 19, 20
 Hochschule 5, 12, 37, 38, 39
 Hochschulreife 37
 Höchstgeschwindigkeit 40
 Homosexualität 35
 Hund 15
 IBAN 8, 9, 55, 57
 Immobilie 36
 Immobilienmakler 36
 Impfvorschriften 4, 10
 Institut für Lernsysteme 39, 52, 55
 Invalidität 28, 29, 31
 Invaliditätsversicherung 28, 29
 ISO 8, 55, 57
 Jugendschutz 22
 Kapitalverkehr 16, 17, 57
 Kaufvertrag 14
 Kfz 14, 17, 41
 Kind 7, 10, 22, 23, 25, 30, 31, 33, 34, 35, 37, 38, 42, 43, 45
 Kindergarten 34, 37, 38
 Klima 4, 6
 Konsularbeistand 5, 44
 Konsulat 10, 45, 50
 Kraftfahrzeug 10, 14
 Krankengeld 22, 29
 Krankenversicherung 11, 12, 31, 32, 52
 Krankenversicherungskarte 32
 Kultusministerkonferenz 19
 Kündigung 21, 23, 36
 Kündigungsfrist 21, 23, 36
 Lage 4, 6
 Ländername 4, 6
 Landessprache 4, 7
 Lebensjahr 23, 28, 29, 31, 40, 42, 43
 Lebenspartner 26, 29
 Lebensunterhalt 11, 34
 Lehrstoff 38, 39
 Leistungsmitnahme 21, 33
 Literatur 5, 46
 Makler 36
 Mann 46
 Maße 4, 9
 Mehrwertsteuer 15, 26, 41
 Meldepflicht 16
 Meldewesen 4, 11
 MESZ 55, 57
 MEZ 6, 55, 57
 Mietvertrag 36
 Mikrochip 15
 Mindestlohn 23
 Mitnahmezeitraum 21, 33
 Möbel 13
 Nationalfeiertag 7
 NATO 7, 43, 55, 57
 Parlament 7, 8
 Partei 4, 8, 21, 44
 Personalausweis 10, 11, 12
 PIN 9, 55
 Pkw 55
 Praktikant 24
 Privatschule 37
 Probezeit 21
 Prozesskosten 44
 Prozesskostenhilfe 44
 Qualifikation 17
 Rechtsanwalt 44
 Regierung 4, 8, 39
 Regierungsform 4, 8
 Reisegut 4, 13
 Reisepass 10, 11, 12
 Reiseverkehr 15
 Religion 4, 7, 37
 Rentenanspruch 28, 30, 31
 Rentner 11, 29, 32, 35
 Scheidung 44
 Schulbesuch 38
 Schule 5, 7, 18, 37, 38, 53
 Schulgeld 5, 37, 38
 Selbstbeteiligung 33, 34, 41

Sonstige Leistungen 5, 34
Sozialhilfe 5, 28, 34
Sozialversicherung 5, 22, 23, 24, 27, 28, 31, 33, 34
Sozialversicherungsabkommen 5, 27
Sprache 7, 38, 42
Staatsangehörigkeit 5, 10, 16, 42, 43, 44, 56
Steuer 3, 5, 12, 14, 17, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 33, 35, 41, 44, 54
Steuerbehörde 26, 54
Stipendien 12, 39
Straßenverkehrsamt 41
Studium 12, 32, 38, 39
Titel 19
Tollwut 15
Übersiedlungsgut 13
Überstunde 22
Umzugsgut 4, 13, 14, 15
Unfallversicherung 28
Universität 12, 19, 38, 39
UNO 56, 57
Unternehmen 18, 19, 20, 27, 29
Urlaub 21, 22, 32, 36
Urlaubsgeld 21, 22
Verbleiberecht 4, 11
Vereinbarung 8, 21, 23, 39, 57
Vergleichbarkeit 20
Verkehrssituation 5, 40
Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit 42, 43
Vermögen 24, 25, 26
Visabestimmungen 4, 10
Visum 10
Vorschule 5, 37, 38, 39
Waffenbehörde 15, 16
Waffenbesitzkarte 15
Währung 4, 8, 16, 56, 57
Wetter 6, 40, 52
WHO 15, 56, 57
Wiedereingliederung 29, 38
Wohnen 5, 35, 36
Wohnsitz 10, 12, 14, 16, 20, 24, 25, 27, 30, 32, 34, 35, 42, 43, 44
Wohnsitzstaat 24, 30
Wohnung 5, 12, 34, 36
Wohnungsmiete 5, 36
ZAB 20
Zahlungsverkehr 8, 57
ZAV 56, 57
Zeittafel 4, 7
Zeitzone 4, 6
Zulassung 5, 14, 38, 41

Checkliste

Sind Sie bereit auszuwandern?

- ☐ Beherrschen Sie die Landessprache in Wort und Schrift?
- ☐ Besitzen Sie ausreichende Finanzen, um Zeiten ohne Einkünfte zu überbrücken?

Über was Sie sich im Vorfeld informieren sollten!

■ Visa-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

- ☐ Welche Einreisebestimmungen bestehen im Zielland?
- ☐ Benötigen Sie zur Einreise ein Visum?
- ☐ Welche Aufenthaltsvoraussetzungen gelten im Zielland?
- ☐ Besteht eine Meldepflicht?

■ Arbeit, Steuern und Finanzen

- ☐ Wie ist die Arbeitsmarktlage vor Ort?
- ☐ Wie gestalten sich dort die Verdienstmöglichkeiten?
- ☐ Wird Ihr Bildungs- bzw. Berufsabschluss im Zielland anerkannt?
- ☐ Welche Auswirkungen hat das Auswandern auf Ihre Steuerpflicht?
- ☐ Kennen die örtlichen Wohnpreise und Lebenshaltungskosten?

■ Gesundheitsvorsorge und soziale Sicherung

- ☐ Sie sieht das Gesundheits- und Sozialsystem im Zielland aus?
- ☐ Was ist im Hinblick auf Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen?
- ☐ Wie versichern Sie sich gegen Arbeitslosigkeit?
- ☐ Was ist in Bezug auf Rentenansprüche und -zahlungen zu beachten?

■ Erziehung und Bildung

- ☐ Welche örtlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es?
- ☐ Wie ist das Schulsystem gestaltet? Gibt es Deutsche Schulen in Ihrer Nähe?
- ☐ Welche Studienvoraussetzungen bestehen?
- ☐ Welche deutschen Schulabschlüsse werden anerkannt?
- ☐ Wie hoch sind die Studiengebühren?
- ☐ Werden die ausländischen Abschlüsse in Deutschland anerkannt?



Zufrieden?

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Ausländstätige
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

*Ihre Meinung ist uns sehr wichtig!
Helfen Sie uns, unseren Service
zu verbessern. Bitte senden Sie uns
den ausgefüllten Fragebogen zu,
oder faxen Sie an: 022899 10358-8399.*

Vielen herzlichen Dank!

Wie gefällt Ihnen diese Broschüre?

☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht

Hat Ihnen die Broschüre weitergeholfen?

☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht

Informationsgehalt:

Das würde ich mir anders wünschen:

☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht

Themenauswahl:

Ich hätte gern mehr über folgende
Themen erfahren:

☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht

Praxisnähe:

Das würde ich mir anders wünschen:

☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht

Übersicht/Inhaltsverzeichnis:

Das würde ich mir anders wünschen:

☐ sehr gut ☐ gut ☐ weniger gut ☐ gar nicht

Folgende Angaben zu Ihrer Person sind freiwillig.

Sie werden von uns vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ich bin Jahre alt

- | | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|--|
| ☐ weiblich | ☐ ledig | ☐ Selbständige/r |
| ☐ männlich | ☐ verheiratet | ☐ Arbeitnehmer/in |
| | ☐ verpartnert | ☐ Versorgungsempfänger/in |

Ich habe Kinder

